

Die Eingliederungshilfe ab 2020 und ihre Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Lisa Döring
aus Wurzen

Meißen, 25.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung.....	1
2 Definition der Eingliederungshilfe	3
3 Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen gemäß § 35a SGB VIII.....	4
3.1 Verhältnis zum SGB IX.....	4
3.2 Abgrenzung der seelischen von der geistigen und körperlichen Behinderung.....	4
3.3 Zuständigkeit der Jugendämter für ausschließlich seelisch behinderte junge Menschen.....	5
3.4 Anspruchsberechtigte	6
3.5 Tatbestandsvoraussetzungen	7
3.6 Rechtsfolgen	10
3.7 Verfahren	11
3.8 Kostenbeteiligung.....	14
4 Die Reform der Eingliederungshilfe durch das BTHG	15
4.1 Der Weg zur Reform	15
4.1.1 UN-Behindertenrechtskonvention.....	15
4.1.2 Bund-Länder-Diskurs	16
4.1.3 Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode.....	16
4.1.4 Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz im BMAS	16
4.1.5 BTHG.....	17
4.2 Die Stufen der Reform.....	17
4.2.1 Ausgangssituation.....	17
4.2.2 Stufe 1 – die ersten Änderungen für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe.....	17
4.2.3 Stufe 2 – Schwerpunkt: verfahrensrechtliche Änderungen	18
4.2.4 Stufe 3 – umfassende Neuerungen in der Eingliederungshilfe mit deren Einführung in Teil 2 SGB IX	18
4.2.5 Stufe 4 – Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises.....	18
5 Die Änderungen im Eingliederungshilferecht zum 01.01.2020	19
5.1 Einführung der Eingliederungshilfe in den Teil 2 SGB IX.....	20
5.2 Wandel zur Personenzentrierung und Leistungstrennung	20
5.2.1 Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung	20
5.2.2 Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen.....	21
5.2.3 Sonderregelungen für minderjährige und bestimmte volljährige Leistungsberechtigte	24
5.2.4 Relevanz für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen gemäß § 35a SGB VIII	25
5.3 Änderungen hinsichtlich der Definition der Leistungsgruppen	26

5.4	Änderungen in den einzelnen Leistungsgruppen.....	28
5.4.1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.....	28
5.4.2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	30
5.4.2.1	Vorgezogene Verbesserungen in den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zum 01.01.2018	30
5.4.2.2	Erneute Änderungen in den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zum 01.01.2020	34
5.4.3	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	36
5.4.4	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	39
5.5	Zieldefinition der Eingliederungshilfeleistungen.....	46
6	Zusammenfassung der Auswirkungen der Änderungen zum 01.01.2020 auf die Kinder- und Jugendhilfe	49
7	Fazit.....	53
	Kernsätze	54
	Anhang	VI
	Literaturverzeichnis.....	X
	Internetquellenverzeichnis.....	XII
	Verzeichnis über sonstige Quellen.....	XIV
	Rechtsprechungsverzeichnis	XV
	Rechtsquellenverzeichnis	XVI
	Eidesstattliche Versicherung	XVIII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. F.	alte Fassung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayVGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGBI. II	Bundesgesetzblatt Teil II
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EinglHVO	Eingliederungshilfe-Verordnung
i. d. F. (v.)	in der Fassung (vom)
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
ICD-10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (in der aktuellen Version (10))
IQ	Intelligenzquotient
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
LSG	Landessozialgericht
n. F.	neue Fassung
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Reha-Träger	Rehabilitationsträger
Rn.	Randnummer
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil –
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –

SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
ThürOVG	Thüringer Obergerverwaltungsgericht
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VG	Verwaltungsgericht
WHO	World Health Organization (deutsch: Weltgesundheitsorganisation)
WVO	Werkstättenverordnung

1 Einleitung

„Niemand ist gefeit davor, behindert zu sein. Manche Menschen kommen mit einer Behinderung zur Welt, andere erleben sie im Alter, wieder andere haben vielleicht gerade eine Familie gegründet oder stecken mitten in der Ausbildung. Wie es dann im Leben weitergeht, hängt stark von der Gesellschaft ab, in der man lebt.“¹

Während der Staat der häufig vorkommenden Separierung behinderter Menschen in den Köpfen der nicht behinderten Menschen nur indirekt durch Bildung, Aufklärungskampagnen und Ähnliches entgegenwirken kann, gibt es zahlreiche andere Möglichkeiten, durch die der Staat das Leben mit Behinderung direkt erleichtern kann. Dazu zählt neben gesetzlichen Bestimmungen beispielsweise auch das Vermeiden baulicher Barrieren an öffentlichen Gebäuden. Eine seit 1962² in Deutschland existierende staatliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen in Form von verschiedenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen ist die sogenannte Eingliederungshilfe.

Für seelisch behinderte junge Menschen liegt diese in der Zuständigkeit der Jugendämter. So wurden beispielsweise am 31.12.2018 deutschlandweit 84.229 Eingliederungshilfeleistungen gemäß § 35a SGB VIII bezogen.³ Bereits diese Zahl lässt auf einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand der Jugendämter im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe schließen. Darüber hinaus stellt die aktuelle stufenweise Reformierung des Teilhaberechts, insbesondere der Eingliederungshilfe, durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), eine beachtliche Herausforderung für die Jugendämter Deutschlands dar.

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, die Neuerungen im Eingliederungshilferecht, welche die Jugendämter seit dem 01.01.2020 (3. Reformstufe des BTHG) zu beachten haben, zu beleuchten und die Intensität der Auswirkungen für die Kinder- und Jugendhilfe einzuschätzen sowie die Änderungen kritisch zu hinterfragen. Es findet somit die Behandlung einer sehr aktuellen Problematik vieler Verwaltungen statt. Um sich dem Thema zu nähern, wird zunächst die Eingliederungshilfe allgemein definiert und anschließend der § 35a SGB VIII als Anspruchsgrundlage für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer (drohenden) seelischen Behinderung betrachtet. Außerdem werden die Gründe, die zu der Reform der Eingliederungshilfe führten, sowie die Stufen der Reform vorgestellt, bevor schließlich das Hauptthema der Bachelorarbeit, die Neuerungen in der Eingliederungshilfe durch die

¹ Krol, B.: Inklusion, 2019.

² Vgl. Hellmann, U.; Schumacher, N.: Eingliederungshilfe, 2007.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – 2018, 2019, S. 20.

Reformstufe 3 des BTHG und ihre Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe, behandelt wird. Dazu werden die bis zum 31.12.2019 geltenden mit den seit 01.01.2020 geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Wortlaute miteinander verglichen. Zudem werden erläuternde Literatur und insbesondere die Gesetzesbegründung zum BTHG zum Nachvollziehen der Änderungen verwendet und schließlich eigene Gedanken über die neue Rechtslage gefasst.

2 Definition der Eingliederungshilfe

In der jüngsten Vergangenheit gab es wesentliche Änderungen im Eingliederungshilferecht. Die folgende Definition der Eingliederungshilfe bezieht sich hinsichtlich des Eingliederungshilfeszwecks, der Leistungsgruppen sowie der gesetzlichen Vorschriften auf den Gesetzesstand ab 01.01.2020.

Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich um Geld-, Sach- oder Dienstleistungen⁴ für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, den Leistungsberechtigten eine individuelle, der Würde des Menschen entsprechende Lebensführung zu ermöglichen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Gesellschaftsleben zu fördern⁵. Die Betroffenen sollen durch die Leistungen befähigt werden, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen.⁶ Dabei werden die folgenden Leistungsgruppen unterschieden: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z. B. Arzneimittel und ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen⁷), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen oder Hilfsmittel, die zur Aufnahme einer Beschäftigung erforderlich sind⁸), Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Schulbegleiter oder Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht⁹) und Leistungen zur Sozialen Teilhabe (z. B. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst¹⁰).¹¹

Leistungen der Eingliederungshilfe gewähren einerseits die Eingliederungshilfeträger nach den §§ 90 ff. SGB IX (Teil 2 des SGB IX) für körperlich und geistig behinderte Menschen sowie für seelisch behinderte Erwachsene und andererseits die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte junge Menschen (im Folgenden teilweise jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe genannt). Näheres zu der Zuständigkeitsabgrenzung wird in Kapitel 3.3 behandelt.

⁴ Vgl. § 105 Abs. 1 SGB IX.

⁵ Vgl. § 90 Abs. 1 SGB IX.

⁶ Vgl. ebd.

⁷ Vgl. § 109 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 SGB IX.

⁸ Vgl. § 111 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IX.

⁹ Vgl. § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB IX.

¹⁰ Vgl. § 113 Abs. 1 Nr. 4 und 7 i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

¹¹ Vgl. § 102 Abs. 1 SGB IX.

3 Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen gemäß § 35a SGB VIII

3.1 Verhältnis zum SGB IX

Das Kinder- und Jugendhilferecht ist im SGB VIII geregelt, welches in § 35a SGB VIII spezielle Vorschriften über die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche enthält. Das SGB IX enthält Vorschriften über die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen haben die Jugendhilfeträger neben ihrer Rolle als Jugendhilfeträger auch die Rolle als Reha-Träger (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) wahrzunehmen.¹² Das heißt, sie müssen zusätzlich zu den Vorschriften des SGB VIII bzw. teilweise anstelle dieser Vorschriften die allgemeinen Vorschriften des Teils 1 SGB IX (Regelungen für behinderte Menschen und von Behinderung bedrohte Menschen) beachten. Für Vorschriften des SGB IX, die mit den Vorschriften des SGB VIII kollidieren, regelt § 7 SGB IX, welche anzuwenden sind. Zudem verweist § 35a Abs. 3 SGB VIII auf einige Vorschriften des Teils 1, aber auch des Teils 2 SGB IX, welcher die Vorschriften zur Eingliederungshilfe für die Eingliederungshilfeträger (gewähren Eingliederungshilfe für andere behinderte Menschen als seelisch behinderte junge Menschen) beinhaltet. Somit sind auch diese Vorschriften für die Jugendhilfeträger im Rahmen der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe zu beachten, soweit diese für seelisch behinderte Menschen anwendbar sind. Im Übrigen sind die Vorschriften des SGB VIII anzuwenden. Im Ergebnis ist das SGB IX in zweifacher Hinsicht für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe relevant: weil die Jugendhilfeträger Reha-Träger sind und daher einige Vorschriften des SGB IX beachten müssen und weil § 35a SGB VIII die Anwendbarkeit einiger Vorschriften des SGB IX erklärt. Bereits dadurch wird deutlich, dass die Eingliederungshilfe der Jugendhilfe ein verstricktes, nicht auf den ersten Blick verständliches Rechtsgebiet ist. Das Zusammenspiel zwischen SGB VIII und SGB IX wird jedoch in den folgenden Ausführungen dieser Bachelorarbeit bei den entsprechenden Themen wieder aufgegriffen und deutlicher erklärt.

3.2 Abgrenzung der seelischen von der geistigen und körperlichen Behinderung

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind die Jugendhilfeträger nur für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen zuständig. Dies wird in Kapitel 3.3 begründet. Um die Ausführungen besser einordnen zu können, werden jedoch zunächst die Begriffe körperliche, geistige und seelische Behinderung definiert und voneinander abgegrenzt.

¹² Vgl. Grünenwald, Ch.; Rössel, M.: Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII auf Stand der Reformstufe 3, in: Das Jugendamt, 2019, S. 598.

Da eine körperliche Behinderung im Gegensatz zu einer geistigen oder seelischen Behinderung sichtbar ist, ist diese Behinderungsart am einfachsten von den anderen zu unterscheiden. Von einer körperlichen Behinderung spricht man, wenn eine Person „infolge einer Schädigung des Stütz- und Bewegungssystems, einer anderen organischen Schädigung oder einer chronischen Krankheit so in ihren Verhaltensmöglichkeiten beeinträchtigt ist, dass die Selbstverwirklichung in sozialer Interaktion erschwert ist“¹³. Größere Schwierigkeiten bereitet die Unterscheidung von geistigen und seelischen Behinderungen, weil man diese optisch nicht erkennen kann. Eine geistige Behinderung liegt vor bei einer „signifikant verringerte[n] Fähigkeit, neue oder komplexe Informationen zu verstehen und neue Fähigkeiten zu erlernen und anzuwenden (beeinträchtigte Intelligenz)“¹⁴, wodurch sich die Fähigkeit verringert, „ein unabhängiges Leben zu führen“¹⁵. Als seelisch behindert bezeichnet man dagegen einen Menschen, dessen gesellschaftliche Teilhabe aufgrund einer psychischen Störung beeinträchtigt ist. Nähere Ausführungen hierzu folgen in Kapitel 3.5.

3.3 Zuständigkeit der Jugendämter für ausschließlich seelisch behinderte junge Menschen

Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Grundsätzlich gehen gemäß § 10 Abs. 1 SGB VIII die Leistungen nach dem SGB VIII jedoch den Leistungen nach dem SGB IX vor. Somit erfolgt die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte junge Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Menschen gemäß § 35a SGB VIII durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach § 69 i. V. m. § 85 Abs. 1 SGB VIII sind konkret die Jugendämter der durch Landesrecht bestimmten örtlichen Träger zuständig. Das entspricht beispielsweise in Sachsen nach § 1 LJHG den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte. Liegt eine sogenannte Mehrfachbehinderung vor, das heißt, besteht neben der (drohenden) seelischen Behinderung eine (drohende) geistige und/oder körperliche Behinderung, werden die Leistungen dagegen unabhängig von dem Schwerpunkt der Behinderung nicht in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfeträger erbracht.¹⁶

Diese Zuständigkeitstrennung erfolgte Anfang der 1990er Jahre,¹⁷ nachdem bis dahin die Eingliederungshilfe für alle behinderten Menschen nach dem Bundessozialhilfegesetz, welches bis 2004 die Sozialhilfe regelte, erbracht wurde. Auf der einen Seite woll-

¹³ Leyendecker, Ch.: Motorische Behinderungen, 2005, S. 21.

¹⁴ WHO-Regionalbüro für Europa: Definition des Begriffs „geistige Behinderung“.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. Fromm, F. in: Möller, W.: PK-SGB VIII, 2017, § 35a SGB VIII Rn. 68.

¹⁷ Vgl. Dexheimer, A.; Kepert, J. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: LPK-SGB VIII, 2018, § 35a SGB VIII Rn. 1.

te der Gesetzgeber junge Menschen mit Behinderungen so normal wie möglich, das heißt im Rahmen der Jugendhilfe, behandeln. Auf der anderen Seite wollte er der Jugendhilfe keine wesensfremden Maßnahmen zuweisen. Während der Hilfebedarf für seelisch behinderte junge Menschen größtenteils von dem Leistungsspektrum der Jugendhilfe gedeckt war, hätte dieses Leistungsspektrum bei Einbeziehung körperlich und geistig behinderter junger Menschen deutlich ausgeweitet werden müssen. Außerdem unterscheiden sich seelische Behinderungen von den anderen Behinderungsarten dadurch, dass sie behoben werden können. Zudem ergaben sich Abgrenzungsprobleme zwischen verhaltensauffälligen in der seelischen Entwicklung gefährdeten und seelisch behinderten jungen Menschen, welche es zu beseitigen galt. Aus diesen Gründen wurden lediglich seelisch behinderte junge Menschen der Jugendhilfe zugeordnet.¹⁸

Die Zuständigkeitsklärung gestaltet sich in der Praxis jedoch oft problematisch.¹⁹ Außerdem vertreten viele Kritiker die Meinung, dass Kinder vorrangig Kinder und nicht behindert sind und daher trotz des im vorherigen Abschnitt genannten Gegenarguments die Eingliederungshilfe unabhängig von der Art der Behinderung vom Jugendamt gewährt werden sollte. In Fachkreisen spricht man dabei von der sogenannten „Großen Lösung“²⁰. Eine Umsetzung dieser erfolgte bisher trotz einiger Planung nicht.²¹ Seit der Einführung eines mit knappen Fristen durchzuführenden Verfahrens zur Klärung des leistenden Reha-Trägers, auf welches in Kapitel 3.7 vertiefter eingegangen wird, erfolgt das Feststellen des zuständigen Trägers jedoch zumindest nicht mehr zulasten der Anspruchsberechtigten.²²

3.4 Anspruchsberechtigte

Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII besteht für ausschließlich seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, das heißt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII für noch nicht 18-Jährige – und zwar für sie selbst und nicht für die Personensorgeberechtigten, wie es bei der Hilfe zur Erziehung der Fall ist²³.

Zusätzlich zu Minderjährigen mit (drohender) seelischer Behinderung kann gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 41 Abs. 2 SGB VIII als Soll-Leistung auch jungen Volljährigen mit (drohender) seelischer Behinderung Eingliederungshilfe als Jugendhilfeleistung erbracht werden. Junge Volljährige im Sinne des SGB VIII sind nach § 7 Abs. 1

¹⁸ Vgl. zu diesem Absatz BT-Drs. 11/5948, S. 53.

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 13/11368, S. 280.

²⁰ Vgl. Meysen, Th.; Schönecker, L. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: FK-SGB VIII, 2019, § 10 SGB VIII Rn. 45.

²¹ Vgl. ebd.

²² Vgl. Grünenwald, Ch.; Rössel, M.: a. a. O., S. 599.

²³ Vgl. Meysen, Th.; von Boetticher, A. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 1.

Nr. 3 SGB VIII Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind. Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII setzt die Gewährung von Eingliederungshilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 Satz 1 voraus, dass die Hilfe zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung des Betroffenen erforderlich und geeignet sein muss, das heißt, dass kein weniger beeinträchtigendes, aber gleich wirksames Mittel zur Verfügung stehen darf und die Hilfe ein Mindestmaß an Erfolg versprechen muss.²⁴ Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wird die Hilfe i. d. R. nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII darüber hinaus – maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – fortgesetzt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Ausbildung wegen eines späten Schulabschlusses erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen wird.²⁵ Eine Neugewährung ist ab dem 21. Geburtstag durch den Ausdruck „fortgesetzt“ nicht mehr möglich.²⁶

3.5 Tatbestandsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Begründung eines Rechtsanspruchs nach § 35a SGB VIII ist das Vorliegen einer seelischen Behinderung oder einer drohenden solchen Behinderung. Die seelische Behinderung ist in Abs. 1 Satz 1 mit einem zweigliedrigen Behinderungsbegriff²⁷ definiert. Zum einen muss gemäß Nr. 1 ein mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate abweichender Zustand der seelischen Gesundheit des Betroffenen von dem für sein Alter typischen Zustand gegeben sein. Zum zweiten muss diese Abweichung gemäß Nr. 2 ursächlich für eine Beeinträchtigung oder nach fachlicher Erkenntnis zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft des Betroffenen sein. Bei Letzterem kommt es nach Abs. 1 Satz 2 darauf an, dass die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, das heißt, dass mehr als nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine künftige Beeinträchtigung bestehen muss²⁸. Ist dies der Fall, liegt eine drohende seelische Behinderung vor, die einer seelischen Behinderung gleichgestellt ist.²⁹

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit von dem alterstypischen Zustand erfolgt durch eine Diagnose einer psychischen oder Verhaltensstörung nach dem in Anhang 1 abgedruckten fünften Kapitel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10), welche von der WHO erstellt und in jeweils aktualisierter Fas-

²⁴ Vgl. Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 41 SGB VIII Rn. 3.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 78.

²⁶ Vgl. Dexheimer, A.; Kepert, J. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 7.

²⁷ Vgl. Meysen, Th.; von Boetticher, A. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 16.

²⁸ Vgl. BVerwG, 26.11.1998, 5 C 38/97, juris, Rn. 16.

²⁹ Vgl. Dexheimer, A.; Kepert, J. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 22.

sung vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit in deutscher Sprache herausgegeben wird.³⁰ Diese Störung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit über sechs Monate andauern. Dabei reicht eine bloße überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht aus.³¹ Für eine entsprechende Prognose können wissenschaftliche Erkenntnisse über den typischen Verlauf der Störung unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalls herangezogen werden.³² Weiterhin muss nach § 35a Abs. 1a Satz 3 dargelegt werden, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Dies ist für die Feststellung der vorrangigen Zuständigkeit der Krankenversicherung für die Behandlung von heilbaren Krankheiten von Bedeutung.³³ Als Gutachter kommen nach § 35a Abs. 1a Satz 1 SGB VIII Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, approbierte Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, die nach Erlass des Psychotherapeutengesetzes Ärzten in der Krankenbehandlung gleichgestellt sind, oder Ärzte oder approbierte psychologische Psychotherapeuten, die zwar keine Zusatzqualifikation im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie vorweisen, aber besondere Erfahrungen mit seelischen Störungen bei Kindern bzw. Jugendlichen nachweisen können, in Betracht.³⁴ Bei der Feststellung der Abweichung von der alterstypischen Gesundheit als erstes Tatbestandselement des § 35a Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt an das Gutachten gebunden.³⁵ Es hat lediglich zu prüfen, ob der Gutachter den in § 35a Abs. 1a Satz 1 SGB VIII genannten Berufen angehört.³⁶

Die Feststellung der (erwarteten) Teilhabebeeinträchtigung aufgrund der seelischen Störung und damit letztlich auch die Feststellung des Vorliegens einer seelischen Behinderung obliegt dagegen allein den pädagogischen Fachkräften des Jugendamtes, wobei die Entscheidung in Kooperation mit dem Gutachter bzw. auf Basis der Stellungnahme des Gutachters nach § 35a Abs. 1a Satz 1 SGB VIII getroffen wird.³⁷ Um eine Teilhabebeeinträchtigung zu bejahen, muss die diagnostizierte seelische Störung „nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv [sein], dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt“³⁸. Zu betrachten ist hierbei die Ausübung sozialer Rollen und Funktionen insbesondere in den Bereichen Familie, Verwandtschaft, Freundeskreis, Schule, Ausbildung und Freizeit,³⁹ wobei eine Teilhabebeeinträchtigung

³⁰ Vgl. Meysen, Th.; von Boetticher, A. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 18.

³¹ Vgl. Dexheimer, A.; Kepert, J. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 13.

³² Vgl. ebd.

³³ Vgl. ebd., § 35a SGB VIII Rn. 15 und 29.

³⁴ Vgl. ebd., § 35a SGB VIII Rn. 14.

³⁵ Vgl. ebd., § 35a SGB VIII Rn. 16.

³⁶ Vgl. ebd., § 35a SGB VIII Rn. 14.

³⁷ Vgl. ebd., § 35a SGB VIII Rn. 20 f.

³⁸ BVerwG, 26.11.1998, a. a. O., Rn. 15.

³⁹ Vgl. VG Düsseldorf, 05.03.2008, 19 K 1659/07, juris, Rn. 38.

bereits dann besteht, wenn die psychische Störung Auswirkungen auf einen dieser wesentlichen Lebensbereiche hat⁴⁰. Für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters wurde als Erweiterung der Klassifizierung nach ICD-10 ein sechsexiales Klassifikationsschema (siehe Anhang 2) eingeführt, um die Störung ganzheitlich zu beschreiben.⁴¹ Zu der Beurteilung, ob die psychische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verursacht, empfiehlt es sich, die fünfte und sechste Achse des Klassifikationsschemas heranzuziehen.⁴² In Achse 5 werden die assoziierten abnormen psychosozialen Umstände des Betroffenen festgehalten, z. B. mangelnde Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung, psychische Störungen eines Familienmitglieds oder auch elterliche Überfürsorge.⁴³ Achse 6 beschäftigt sich mit seiner sozialen Funktion bzw. Beeinträchtigung.⁴⁴ Kann eine Beeinträchtigung nicht festgestellt werden, ist eine Prognose anzustellen, ob eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.⁴⁵ Für diese sind allerdings keine generellen Anhaltspunkte wie Statistiken, sondern individuelle, mit der Persönlichkeit des betroffenen jungen Menschen verbundene Anhaltspunkte heranzuziehen.⁴⁶ Verursacht die psychische Störung keine (drohende) Teilhabebeeinträchtigung, liegt keine seelische Behinderung vor und die Krankenversicherung ist der einzig zuständige Leistungsträger.⁴⁷

Zustandsabweichungen, welche zu einer seelischen Behinderung führen können, sind beispielsweise Schizophrenie und andere wahnhaftige Störungen, Suchtkrankheiten, Angst- und Panikstörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Autismus oder auch Verhaltensauffälligkeiten wie Schlaf- oder Essstörungen.⁴⁸ Auch Teilleistungsschwächen wie die Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) und die Rechenstörung (Dyskalkulie) können zu einer (drohenden) seelischen Behinderung führen, wenn sie die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen.⁴⁹ Eine Teilhabebeeinträchtigung durch die Schwäche und damit eine seelische Behinderung kann in diesem Kontext beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, totaler Schul- und Lernverweigerung, dem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und der Vereinzelung in der Schule angenommen werden; nicht jedoch bei bloßen Schulproblemen oder Schulängsten, die andere Kinder teilen.⁵⁰ Ob-

⁴⁰ Vgl. Kunkel, P.-Ch.: Das Verfahren zur Gewährung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII. in: Das Jugendamt. 2007, S. 18.

⁴¹ Vgl. Fromm, F. in: Möller, W.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 43.

⁴² Vgl. ebd., § 35a SGB VIII Rn. 44.

⁴³ Vgl. Meysen, Th.; von Boetticher, A. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 26.

⁴⁴ Vgl. ebd., § 35a SGB VIII Rn. 27.

⁴⁵ Vgl. Kunkel, P.-Ch.: Jugendhilferecht, 2018, Rn. 209.

⁴⁶ Vgl. ebd.

⁴⁷ Vgl. Dexheimer, A.; Kepert, J. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 30.

⁴⁸ Vgl. Fegert, J. in: Wiesner, R.: SGB VIII Kommentar, 2015, § 35a SGB VIII Rn. 45 ff.

⁴⁹ Vgl. Kunkel, P.-Ch.: Jugendhilferecht, 2018, Rn. 209.

⁵⁰ Vgl. BVerwG, 26.11.1998, a. a. O., Rn. 15.

wohl Kapitel 5 ICD-10 auch Intelligenzminderungen umfasst, ist bei einem IQ von unter 70 von einer geistigen Behinderung auszugehen.⁵¹

Die Feststellungen des Jugendamtes über die Teilhabebeeinträchtigungen sind gerichtlich voll überprüfbar.⁵² Entgegen den eben vorgestellten Tatbestandsvoraussetzungen wird in der Literatur jedoch teilweise die Auffassung vertreten, dass die Begriffe der Behinderung sowie der drohenden Behinderung des zum 01.01.2018 neu gefassten § 2 Abs. 1 SGB IX, welche von den Begriffsbestimmungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII abweichen, bei der Prüfung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Beachtung finden müssen, weil sich aus der Gesetzesbegründung zum BTHG ergebe, dass der Behinderungsbegriff den Leistungsvoraussetzungen vorgelagert sei.⁵³ Nach Prof. Dr. Jan Kepert und Dr. Andreas Dexheimer ist unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 SGB IX allerdings auch nach neuer Rechtslage lediglich der Behinderungsbegriff des § 35a SGB VIII für den Leistungszugang zur Eingliederungshilfe nach dieser Vorschrift maßgeblich.⁵⁴ Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IX gelten die Vorschriften des Teils 1 des SGB IX und damit auch § 2 SGB IX nur, wenn sich aus dem für den jeweiligen Reha-Träger geltenden Leistungsgesetz nichts anderes ergibt. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX richten sich explizit die Leistungsvoraussetzungen nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

3.6 Rechtsfolgen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, hat das Jugendamt Eingliederungshilfe zu leisten. Die Art und Form der Leistungen richten sich gemäß § 35a Abs. 3 SGB VIII nach Kapitel 6 des Teils 1 und den Kapiteln 3–6 des Teils 2 des SGB IX, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit (drohender) seelischer Behinderung Anwendung finden und sich aus dem SGB VIII nichts anderes ergibt. Da auf die Leistungen der Eingliederungshilfe in Kapitel 5.4 näher eingegangen wird, wird an dieser Stelle auf deren nähere Behandlung verzichtet. Gemäß § 35a Abs. 2 SGB VIII ist die Eingliederungshilfe nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant (z. B. durch Beratungs- und therapeutische Leistungen durch Beratungsstellen bzw. psychologische/ärztliche Praxen, sozialpädagogische Familienhilfe oder ambulant betreutes Wohnen), teilstationär (z.B. in integrativen oder spezialisierten Kindertageseinrichtungen), durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht bzw. sonstigen Wohnformen zu leisten.⁵⁵ Zur Stärkung der Autonomie der Leistungsberechtigten ist nach § 29 SGB IX i. V. m. § 35a Abs. 3 SGB VIII außerdem die Gewährung eines Persönlichen Budgets

⁵¹ Vgl. BayVGh, 05.06.2007, 12 BV 05.218, juris, Rn. 18.

⁵² Vgl. ThürOVg, 19.01.2017, 3 KO 656/16, Rn. 45.

⁵³ Vgl. Dexheimer, A.; Kepert, J. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 10.

⁵⁴ Vgl. ebd.

⁵⁵ Vgl. Meysen, Th.; von Boetticher, A. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 57 ff.

möglich, das heißt, der Leistungsberechtigte erhält (monatlich) eine Geldleistung in Höhe der Kosten für Leistungen, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen wären, und beschafft sich die Leistungen dann selbst.⁵⁶ Es ist die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe auszuwählen bzw. eine Kombination verschiedener geeigneter und erforderlicher Hilfen.⁵⁷ Bei gleichzeitigem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung bzw. der Notwendigkeit von heilpädagogischen Maßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder ist darüber hinaus § 35a Abs. 4 SGB VIII zu beachten, welcher für diese Fälle Soll-Bestimmungen zu der Wahl der Leistungserbringer enthält. Die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung über die konkret gewährten Leistungen beschränkt sich darauf, dass allgemeingültige Maßstäbe beachtet und alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte berücksichtigt worden sowie dass keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind.⁵⁸

3.7 Verfahren

Bezüglich der Gewährung bzw. Leistung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII existieren – von der Beratung bis zur regelmäßigen Überprüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit geleisteter Hilfen – umfassende Verfahrensvorschriften. Im Folgenden wird jedoch nur auf ausgewählte Aspekte eingegangen, da die Beschreibung des Verfahrens nicht Hauptgegenstand der Bachelorarbeit ist.

Ein förmlicher Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist zwar nicht erforderlich, jedoch vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, dass zumindest ein formloser Antrag gestellt werden muss, der das Einverständnis mit der Leistungsgewährung ausdrückt.⁵⁹ Bis zum Alter von 14 Jahren kann dies nur durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen, ab 15 Jahren kann ein Leistungsberechtigter die Antragstellung nach § 36 Abs. 1 SGB I selbst vornehmen.⁶⁰ In diesem Fall unterrichtet das Jugendamt die Personensorgeberechtigten, welche die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen nach § 36 Abs. 2 SGB I einschränken dürfen.⁶¹

Die Eingliederungshilfe ist, wie bereits angedeutet, Bestandteil des Rehabilitationsrechts für Menschen mit (drohender) Behinderung, wobei gemäß § 6 Abs. 1 SGB IX neben den Jugendhilfeträgern sechs weitere Reha-Träger (die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzlichen Unfallversicherungen, die gesetzlichen Rentenversicherungen, die Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge

⁵⁶ Vgl. Meysen, Th.; von Boetticher, A. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 75 f.

⁵⁷ Vgl. OVG NRW, 22.12.15, 12 B 1289/15, juris, Rn. 28.

⁵⁸ Vgl. Dexheimer, A.; Kepert, J. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 72.

⁵⁹ Vgl. ebd., § 35a SGB VIII Rn. 24.

⁶⁰ Vgl. Meysen, Th.; von Boetticher, A. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 15.

⁶¹ Vgl. ebd.

und die Eingliederungshilfeträger) existieren. Nach § 5 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe. Da nach § 6 Abs. 1 SGB IX für jede dieser Leistungsgruppen mehrere Reha-Träger grundsätzlich zuständig sein können, befinden sich in den jeweiligen Leistungsgesetzen der Träger Regelungen, die bestimmen, welche Träger vor- bzw. nachrangig zuständig sind. Beispielsweise regelt § 10 SGB VIII das Vorrang-/Nachrangverhältnis der Jugendhilfeträger zu anderen Reha-Trägern. Werden Leistungen bei einem Reha-Träger beantragt, kann es daher vorkommen, dass dieser für alle oder einzelne beantragte Leistungen generell nicht oder nicht vorrangig zuständig ist. Damit eine langwierige Zuständigkeitsklärung nicht zulasten der Leistungsberechtigten geht bzw. Anträge nicht bei mehreren Trägern gestellt werden müssen, enthalten die §§ 14 ff. SGB IX für alle Reha-Träger anzuwendende Verfahrensvorschriften, die dafür sorgen, dass Leistungen „wie aus einer Hand“⁶² kommen und über den Antrag – wenn auch durch einen unzuständigen Träger – innerhalb weniger Wochen entschieden wird.

So wird nach Eingang eines Antrags auf Leistungen bei einem Reha-Träger gemäß § 14 SGB IX innerhalb kurzer Fristen zunächst der leistende Reha-Träger festgestellt. Dieser ist dafür zuständig, dass über alle beantragten Leistungen rechtzeitig entschieden wird und die Leistungen, die bewilligt werden, nahtlos ineinandergreifen, das heißt aufeinander abgestimmt sind.⁶³ Er muss aber nicht zwangsläufig alle Leistungen selbst erbringen, passender wäre daher die Bezeichnung „fallverantwortlicher Reha-Träger“.⁶⁴ Ein Schaubild über das Verfahren nach § 14 SGB IX befindet sich in Anhang 3, wobei zu beachten ist, dass die Zuständigkeit i. S. v. § 14 SGB IX zu bejahen ist, wenn die vorrangige Zuständigkeit für mindestens eine der beantragten Leistungen besteht.⁶⁵ Bevor ein Jugendamt seine sachliche und örtliche Zuständigkeit prüft, hat es die Erfüllung der in Kapitel 3.5 beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII zu prüfen.⁶⁶ Wurde der Antrag bei einem Jugendamt gestellt und ist eine seelische Abweichung noch nicht nachgewiesen, sodass erst noch die fachärztliche Stellungnahme eingeholt werden muss, ist die Zuständigkeitsklärung innerhalb der zweiwöchigen Frist i. d. R. nicht möglich.⁶⁷ Da auch kein Träger erkennbar ist, der die Leistungen ohne Rücksicht auf die Ursache erbringt, kann eine Weiterleitung des An-

⁶² Vgl. Grünenwald, Ch.; Rössel, M.: a. a. O., S. 599.

⁶³ Vgl. von Boetticher, A.: Das neue Teilhaberecht, 2020, § 3 Rn. 59.

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ Vgl. Landesjugendamt Rheinland, Landesjugendamt Westfalen: § 35a SGB VIII, 2019, S. 14.

⁶⁶ Vgl. Kunkel, J.; Kunkel, P.-Ch.: Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe? in: ZFSH SGB: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis. 2017, S. 200.

⁶⁷ Vgl. Dahm, S.; Kestel, O.: Auswirkungen des BTHG auf das Verfahren bei Antrag gemäß § 35a SGB VIII. in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht- und Jugendhilfe. 2019, S. 170.

trags in diesen Fällen nicht erfolgen.⁶⁸ Es kommt daher regelmäßig vor, dass ein Jugendamt durch Fristablauf leistender Reha-Träger wird und sich später herausstellt, dass es für keine der beantragten Leistungen vorrangig zuständig ist.⁶⁹

Stellt der leistende Reha-Träger fest, dass neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen beantragt sind, für die er nach § 6 Abs. 1 SGB IX grundsätzlich nicht Reha-Träger sein kann, ist dieser Teil des Antrags gemäß § 15 Abs. 1 SGB IX unverzüglich dem nach der Auffassung des leistenden Trägers zuständigen Träger zuzuleiten, welcher dann nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz über die entsprechenden Leistungen entscheidet. Über den nicht weitergeleiteten Teil entscheidet der leistende Träger selbst, sodass der Antragsteller von (mindestens) zwei Trägern einen Leistungsbescheid erhält.⁷⁰ Der leistende Träger hat jedoch vorher zum Zweck der Abstimmung aller Leistungen unter Beteiligung der anderen Reha-Träger und dem Leistungsberechtigten einen sogenannten Teilhabeplan mit umfangreichen Dokumentationspflichten nach § 19 SGB IX aufzustellen und kann hierzu eine Teilhabeplankonferenz, das heißt ein persönliches Treffen der Beteiligten, nach § 20 SGB IX durchführen. Außerdem hat der leistende Reha-Träger auf die rechtzeitige Bewilligung des weitergeleiteten Teilantrags hinzuwirken⁷¹ und muss bei Nichtrechtzeitigkeit durch den Leistungsberechtigten selbstbeschaffte Leistungen nach § 18 Abs. 4 SGB IX erstatten. Diese Aufwendungen kann sich der leistende Reha-Träger jedoch nach § 16 Abs. 5 SGB IX wiederum vom eigentlich zuständigen Träger erstatten lassen. Die im Schaubild in Anhang 3 dargestellte Frist zur Entscheidung verlängert sich durch die Beteiligung anderer Reha-Träger auf sechs Wochen bzw. zwei Monate bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz.⁷²

Auch möglich ist, dass der leistende Träger zwar für alle beantragten Leistungen nach § 6 Abs. 1 SGB IX grundsätzlich zuständig sein kann, er jedoch für einzelne (oder alle [möglich, wenn er durch Fristablauf leistender Reha-Träger geworden ist]) Leistungen andere Reha-Träger für vorrangig zuständig hält. In diesem Fall hat der leistende Reha-Träger außer im Fall des § 15 Abs. 3 SGB IX (sieht Ausnahme vor, wonach alle beteiligten Reha-Träger unter bestimmten Voraussetzungen einzeln für sich im eigenen Namen entscheiden) trotzdem über den gesamten Antrag zu entscheiden⁷³, allerdings über die Leistungen, für die er nicht vorrangig zuständig ist, nach dem Leistungsgesetz des vorrangig zuständigen Trägers⁷⁴. Für diese kann er später gemäß

⁶⁸ Vgl. Kunkel, J.; Kunkel, P.-Ch.: a. a. O., S. 200.

⁶⁹ Vgl. Dahm, S.; Kestel, O.: a. a. O., S. 170.

⁷⁰ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 3 Rn. 70.

⁷¹ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 235.

⁷² Vgl. § 15 Abs. 4 SGB IX.

⁷³ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O.: § 3 Rn. 67 f.

⁷⁴ Vgl. VG Hannover, 24.01.18, 3 B 35/18, juris, Rn. 7.

§ 16 Abs. 2 SGB IX die Kostenerstattung des eigentlich zuständigen Trägers verlangen. Vor der Entscheidung hat er gemäß § 19 Abs. 1 SGB IX auch in diesem Fall ein Teilhabeplanverfahren (ggf. mit Teilhabekonferenz) durchzuführen, in welches er die als vorrangig zuständig in Betracht kommenden Reha-Träger einbezieht. Dazu muss er nach § 15 Abs. 2 SGB IX die Feststellungen der anderen Träger, welche den leistenden Träger bei Eingang innerhalb von zwei Wochen bei seiner Entscheidung binden, unverzüglich anfordern und diese trägerübergreifend beraten. Auch hier verlängert sich die Entscheidungsfrist auf sechs Wochen bzw. zwei Monate.⁷⁵

Auch wenn der leistende Reha-Träger für alle beantragten Leistungen vorrangig zuständig ist, kann ein Teilhabeplanverfahren nötig sein: wenn Leistungen mehrerer Leistungsgruppen beantragt sind oder der Leistungsberechtigte die Durchführung ausdrücklich wünscht.⁷⁶ Unabhängig davon, ob ein Teilhabeplan erstellt werden muss oder nicht, soll, das heißt im Regelfall muss, ein Jugendamt als leistender Träger (ergänzend)⁷⁷ oder als beteiligter Träger ein Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 2 SGB VIII durchführen und damit (weitere) Regelungen, die bei der Auswahl der konkreten Hilfen zu berücksichtigen sind, beachten.⁷⁸ Außerdem regelt § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, dass nach Leistungsbewilligung regelmäßig überprüft werden soll, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

Diese Darstellungen zeigen, dass ein Jugendamt verschiedene Rollen einnehmen kann: Es kann leistender, weiterleitender oder auch beteiligter Reha-Träger sein. In allen Rollen muss es knappe Fristen beachten. Außerdem muss es sich letztlich in den Leistungsgesetzen aller Reha-Träger auskennen, aufwendige Beteiligungen anderer Träger durchführen oder an diesen teilnehmen und sich um ordnungsgemäße Erstattungen kümmern. Für die Leistungsberechtigten hat dies den Vorteil, dass diese nur einen Antrag für alle Leistungen stellen müssen und die Entscheidung darüber innerhalb weniger Wochen erfolgt.

3.8 Kostenbeteiligung

Nach § 91 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII werden für voll- und teilstationäre jugendhilferechtliche Eingliederungshilfeleistungen Kostenbeiträge erhoben. Diese richten sich nach der Leistungsfähigkeit der jungen Menschen mit seelischer Behinderung bzw. der ihrer Eltern gemäß den §§ 92 ff. SGB VIII.

⁷⁵ Vgl. § 15 Abs. 4 SGB IX.

⁷⁶ Vgl. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

⁷⁷ Vgl. § 21 Satz 2 SGB IX.

⁷⁸ Vgl. Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 36 Rn. 1.

4 Die Reform der Eingliederungshilfe durch das BTHG

4.1 Der Weg zur Reform

Vor allem das 2016 verabschiedete BTHG führte zu einer umfassenden Reform des Teilhaberechts, insbesondere der Eingliederungshilfe, welche noch immer nicht vollständig umgesetzt ist.⁷⁹ Um die Hintergründe zu dieser Reform zu verdeutlichen, werden im Folgenden die Schritte, die zu der Verabschiedung des BTHG führten, erläutert.

4.1.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 13.12.2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), welches Deutschland als einer der ersten Staaten am 30.03.2007 unterzeichnete.⁸⁰ Nach der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei den Vereinten Nationen trat die Konvention am 26.03.2009 schließlich im Rang eines Bundesgesetzes in Deutschland in Kraft.⁸¹

Das Ziel dieses völkerrechtlichen Vertrages ist gemäß seines ersten Artikels, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Zu diesem Zweck verpflichtet das Übereinkommen die Unterzeichnerstaaten zu dem Schutz der Rechte auf Leben, Gesundheit und Freiheit.⁸² Daneben enthält es verschiedene wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte, zu welchen die Unterzeichnerstaaten nach Art. 4 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sind, entsprechend ihrer kulturellen Besonderheiten und Finanzkraft geeignete Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer Mittel zu treffen.⁸³ Über die getroffenen Maßnahmen müssen die Vertragsstaaten gemäß Art. 35 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention dem eingerichteten Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸⁴ mindestens alle vier Jahre berichten. Gemäß Art. 36 Abs. 1 der Konvention kann der Ausschuss daraufhin allgemeine Empfehlungen aussprechen bzw. konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen unterbreiten. So wurden zu dem ersten Staatenbericht Deutschlands 2015 zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen, welche neben der UN-Behindertenrechtskonvention selbst in der Begründung des BTHG-Gesetzesentwurfs aufgeführt sind.⁸⁵

⁷⁹ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 1 Rn. 1.

⁸⁰ Vgl. ebd., § 1 Rn. 11 und 14.

⁸¹ Vgl. ebd., § 1 Rn. 14.

⁸² Vgl. ebd., § 1 Rn. 12.

⁸³ Vgl. ebd.

⁸⁴ Vgl. Art. 34 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 188 f.

4.1.2 Bund-Länder-Diskurs

Der Bund-Länder-Diskurs, in dem hauptsächlich „die stetig wachsenden Fallzahlen und -kosten in der Eingliederungshilfe“⁸⁶ thematisiert wurden, stellt einen weiteren Einflussfaktor für die Verabschiedung des BTHG dar. Bereits seit 2003 wiesen die Länder mehrfach durch Beschlüsse der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister und durch eine Entschließung des Bundesrats darauf hin, „dass die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen die kommunale Daseinsvorsorge überfordere und vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei“⁸⁷ und forderten eine Beteiligung des Bundes an den Ausgaben bzw. die Übernahme derer. Weiterhin erarbeitete eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe von 2007 bis 2012 Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Durch den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurden den Ländern 2013 schließlich seitens des Bundes die Verhinderung einer Erhöhung der Kosten für die Eingliederungshilfe und eine Entlastung der Haushalte der Kommunen in Aussicht gestellt. Die finanzielle Entlastung erfolgte durch eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer und einen höheren Anteil des Bundes an den Unterkunftskosten nach dem SGB II. Da dies allerdings unabhängig von der Eingliederungshilfe erfolgte und diese somit in der Zuständigkeit und Finanzverantwortung der Länder bzw. der Kommunen verblieb, erlangte die Verhinderung einer weiteren Ausgabendynamik für die Länder noch größere Bedeutung für die Reform des Teilhaberechts.⁸⁸

4.1.3 Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode

Der Koalitionsvertrag von 2013 stellte neben den im vorherigen Kapitel genannten Aspekten auch die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem und ihre Weiterentwicklung zu einem modernen Teilhaberecht zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Aussicht (durch Erlass eines Bundesleistungsgesetzes): unter anderem sollte eine personenzentrierte Neuausrichtung erfolgen und ein Budget für Arbeit eingeführt werden.⁸⁹

4.1.4 Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz im BMAS

Die Ankündigung eines Bundesleistungsgesetzes beinhaltete auch die Zusage, behinderte Menschen sowie ihre Verbände von Anfang an am Gesetzgebungsprozess zu beteiligen.⁹⁰ So kam es vor dem Gesetzgebungsverfahren 2014/15 zu einer Diskussion des Reformbedarfs und denkbarer Lösungsansätze in einer Arbeitsgruppe des BMAS, in welcher Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen beteiligt waren.⁹¹

⁸⁶ von Boetticher, A.: a. a. O., § 1 Rn. 18.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Vgl. zu diesem Absatz ebd., § 1 Rn. 18 f.

⁸⁹ Vgl. CDU, CSU und SPD: Deutschlands Zukunft gestalten, 2013, S. 78.

⁹⁰ Vgl. ebd.

⁹¹ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 1 Rn. 21 f.

4.1.5 BTHG

Als Ergebnis der zuvor genannten Aspekte verabschiedete der Deutsche Bundestag am 23.12.2016 schließlich das BTHG. Dabei handelt es sich um kein eigenständiges Gesetz, sondern um ein sogenanntes Artikelgesetz mit 26 Artikeln, durch die bestehende Gesetze zum Teilhaberecht, insbesondere zur Eingliederungshilfe, verändert wurden bzw. werden.⁹²

4.2 Die Stufen der Reform

Um den Reha-Trägern und Leistungsvertragspartnern genügend Zeit für die Umsetzung der Änderungen zu geben, wurde das zeitlich versetzte Inkrafttreten des BTHG über insgesamt vier Stufen beschlossen.⁹³ Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen pro Stufe überblicksweise vorgestellt.

4.2.1 Ausgangssituation

Vor der Reform bestand das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) aus zwei Teilen: Der erste Teil enthielt die Ziele und allgemeinen Grundsätze des Rehabilitations- und Teilhaberechts, der zweite Teil regelte das Schwerbehindertenrecht.⁹⁴ Das Recht der Eingliederungshilfe (für Erwachsene sowie körperlich und geistig behinderte Kinder; durch Verweise in § 35a SGB VIII jedoch teils auch für seelisch behinderte junge Menschen anwendbar) war im 6. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) geregelt.⁹⁵ Der weitere Aufbau der Sozialgesetzbücher ist für die Reform weniger relevant, sodass auf eine Darstellung verzichtet wird. Auch auf die konkreten Inhalte wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da lediglich die Änderungen zum 01.01.2020 Gegenstand dieser Bachelorarbeit sind und sich deren Ausgangssituation aus der Behandlung der Änderungen in Kapitel 5 ergibt.

4.2.2 Stufe 1 – die ersten Änderungen für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe

Zum 01.01.2017 traten neben einigen Änderungen im Schwerbehindertenrecht erste Änderungen bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung behinderter Menschen im SGB XII in Kraft: Sowohl der Einkommensfreibetrag als auch der Vermögensfreibetrag wurden erhöht.⁹⁶ Weiterhin wurde das Arbeitsförderungsgeld verdoppelt,⁹⁷ das heißt das Geld, welches Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für be-

⁹² Vgl. zu diesem Absatz von Boetticher, A.: a. a. O., § 1 Rdn. 1.

⁹³ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Bezirksverband Oberbayern: BTHG-Umsetzung, 2019, S. 22.

⁹⁴ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 1 Rn. 1.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Vgl. BMAS: Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes.

⁹⁷ Vgl. ebd.

hinderte Menschen beschäftigt sind, neben dem Werkstattlohn erhalten⁹⁸. Zusätzlich wurde zum 01.04.2017 das Schonvermögen für SGB XII-Leistungsbezieher erhöht.⁹⁹

4.2.3 Stufe 2 – Schwerpunkt: verfahrensrechtliche Änderungen

Am 01.01.2018 wurde die alte Fassung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) aufgehoben¹⁰⁰ und die neuen Teile 1, das Verfahrensrecht, und 3, das Schwerbehindertenrecht, des SGB IX wurden eingeführt¹⁰¹. Einen Einblick in das neue Verfahrensrecht gab bereits Kapitel 3.7. Außerdem wurden ein spezielles, von den Trägern der Eingliederungshilfe durchzuführendes Verfahren, das sogenannte Gesamtplanverfahren, sowie vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe eingeführt.¹⁰² Die entsprechenden Vorschriften befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch im SGB XII (Sozialhilfe). Während die meisten Bestimmungen des Teils 2 des SGB IX in dieser Stufe noch keine Geltung erlangten, traten die Bestimmungen des Kapitels 8 des Teils 2 SGB IX bereits in Kraft, wodurch zum 01.01.2018 zudem das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe reformiert wurde.¹⁰³

4.2.4 Stufe 3 – umfassende Neuerungen in Eingliederungshilfe mit deren Einführung in Teil 2 SGB IX

Im Rahmen der dritten Reformstufe trat zum 01.01.2020 mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in den Teil 2 des SGB IX eine der größten Veränderungen der Eingliederungshilfe in Kraft.¹⁰⁴ Es fand somit eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe, wie z. B. Assistenzleistungen oder Leistungen zur Mobilität, von den existenzsichernden Leistungen, also Lebensunterhalts- und Unterkunftskosten, statt.¹⁰⁵ Neben vielen weiteren Neuerungen im Eingliederungshilferecht erhöhten sich außerdem erneut die Freibeträge für Einkommen und Vermögen und die Heranziehung des Partnereinkommens und -vermögens wurde abgeschafft¹⁰⁶.

4.2.5 Stufe 4 – Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises

Am 01.01.2023 wird als letzte Änderung im Eingliederungshilferecht durch das BTHG eine neue Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in Kraft treten.¹⁰⁷

⁹⁸ Vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

⁹⁹ Vgl. BMAS: Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes.

¹⁰⁰ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 1 Rn. 9.

¹⁰¹ Vgl. BMAS: Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes.

¹⁰² Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: Die Reformstufen des BTHG.

¹⁰³ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 3 Rn. 331.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., § 4 Rn. 1.

¹⁰⁵ Vgl. GETECO GmbH: Umsetzung des BTHG: Die vier Reformstufen.

¹⁰⁶ Vgl. BMAS: Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes.

¹⁰⁷ Vgl. ebd.

5 Die Änderungen im Eingliederungshilferecht zum 01.01.2020

Wie in Kapitel 4.2.4 bereits angesprochen, traten am 01.01.2020 im Rahmen der Reformstufe 3 des BTHG erneut Änderungen im Eingliederungshilferecht in Kraft, welche zur Erreichung des Hauptziels dieser Bachelorarbeit nun thematisiert werden. Die wesentlichste Änderung dieser Reformstufe und auch einer der Schwerpunkte der Reform insgesamt bestand in der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) und der Einfügung dieser in den Teil 2 SGB IX.¹⁰⁸ Als Folgeänderungen dazu fanden gleichzeitig die Neuformulierungen der §§ 10 Abs. 4 und 35a Abs. 3 SGB VIII statt.¹⁰⁹ In § 10 Abs. 4 Satz 1 wurde ergänzt, dass Leistungen nach dem SGB VIII neben den Leistungen nach dem SGB XII auch den Leistungen nach dem SGB IX vorgehen. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wurde geändert, dass abweichend von Satz 1 die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (statt vorher nach dem SGB XII) für junge Menschen mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung den Leistungen des SGB VIII vorgehen. § 35a Abs. 3 verweist nun hinsichtlich der Aufgabe und Ziele der Eingliederungshilfe, der Bestimmung des Personenkreises sowie der Art der Leistungen nicht mehr auf Vorschriften des SGB XII, sondern auf § 90 und Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX, soweit diese Vorschriften auch auf Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung anwendbar sind und sich aus dem SGB VIII nichts anderes ergibt. Die angesprochene Bestimmung des Personenkreises ist jedoch als redaktionelles Versehen anzusehen; sie richtet sich nach § 35a Abs. 1 SGB VIII.¹¹⁰ Außerdem wurde der Verweis auf Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX eingefügt (Vorschriften über das Persönliche Budget und die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung). Die Vorschriften waren durch den Verweis auf § 57 SGB XII a. F., welcher wiederum auf § 29 SGB IX verwies, bzw. durch § 7 SGB IX jedoch bereits zuvor anwendbar. Festgehalten werden kann, dass die am 01.01.2020 eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Zielbestimmung und der Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII relevant sind. Da es, wie im Kapitel 3.7 beschrieben, möglich ist, dass ein Jugendamt als leistender Reha-Träger Leistungen nach den Leistungsgesetzen anderer Reha-Träger gewähren muss, sind für die Jugendhilfeträger jedoch auch alle anderen Neuerungen im Eingliederungshilferecht von Bedeutung. Aufgrund des beschränkten möglichen Umfangs dieser Bachelorarbeit konzentrieren sich die folgenden Ausführungen allerdings nur auf die für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII relevanten Änderungen sowie die Kernelemente der weiteren Neuerungen seit 2020.

¹⁰⁸ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 1.

¹⁰⁹ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 325.

¹¹⁰ Vgl. Meysen, Th.; von Boetticher, A. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 62.

5.1 Einführung der Eingliederungshilfe in den Teil 2 SGB IX

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und die Einfügung dieser in den Teil 2 des SGB IX, wodurch das SGB IX die Aufwertung zu einem Leistungsgesetz erfuhr,¹¹¹ sollte das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft und damit zusammenhängend vor allem die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ sichtbar gemacht werden¹¹². Auch wenn die Eingliederungshilfe durch die Verschiebung formal aus dem Sozialhilferecht ausgegliedert wurde, werden die Bedarfe trotz der für die Leistungsberechtigten besseren Regelungen zu der Einkommens- und Vermögensheranziehung allerdings weiterhin nur insoweit gedeckt, als dies den Betroffenen nicht aus eigenen Mitteln möglich ist.¹¹³ Damit bleibt die Eingliederungshilfe Teil der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG.¹¹⁴

5.2 Wandel zur Personenzentrierung und Leistungstrennung

5.2.1 Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung

Bis 2019 wurden für Menschen mit Behinderungen, die in vollstationären Einrichtungen (heißen seit 2020 „besondere Wohnformen“¹¹⁵) leb(t)en, die Leistungen in kompletten Paketen durch die Leistungsanbieter erbracht, die für bestimmte Bedarfsgruppen entsprechende Gesamtlösungen darstellten und die Versorgung und Betreuung umfassten.¹¹⁶ Dadurch waren die Leistungen stark von einer bestimmten Wohnform abhängig und die Berücksichtigung individueller Wünsche war nur sehr eingeschränkt möglich.¹¹⁷ Mit der Einfügung der Eingliederungshilfe in den Teil 2 SGB IX erfolgte ein Wechsel von dieser Einrichtungsorientierung hin zu einer Personenzentrierung, das heißt, die Leistungen orientieren sich nun nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich an dem individuellen Bedarf.¹¹⁸ Dieser wird gemeinsam mit dem behinderten Menschen ermittelt, bevor dann „das passende ‚Hilfepaket‘ zusammengestellt und im gewohnten oder gewünschten Lebensfeld organisiert [wird]“¹¹⁹.¹²⁰ Anders ausgedrückt heißt dies, dass in der Vergangenheit jede Einrichtung bestimmte Leistungen anbot, entsprechend dieses Angebots für jeden stationär unterzubringenden Leistungsberechtigten eine Einrichtung gewählt wurde und die Person während ihrer Unterbringung nur die von der Einrichtung angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen konnte. Nun hingegen können zur Deckung des individuellen Bedarfs eines Leistungs-

¹¹¹ Vgl. BMAS: Bundesteilhabegesetz – Inhalte und Ziele des Gesetzes.

¹¹² Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 196.

¹¹³ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 2.

¹¹⁴ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 197.

¹¹⁵ Vgl. Knoche, Th.: Bundesteilhabegesetz Reformstufe 3: Neue Eingliederungshilfe, 2019, S. 258.

¹¹⁶ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 3.

¹¹⁷ Vgl. ebd.

¹¹⁸ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 197.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Vgl. ebd.

berechtigten unabhängig davon, ob dieser in einer eigenen Wohnung oder in einer besonderen Wohnform lebt, verschiedene Fachleistungen der Eingliederungshilfe durch verschiedene Anbieter – also auch andere Anbieter als der der besonderen Wohnform, in der die Person lebt – erbracht werden. Die Einteilung der Leistungen in ambulant, teilstationär und stationär wurde daher obsolet und aufgehoben.¹²¹ Mit der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe wird insbesondere Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen, mit welchem die Vertragsstaaten das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen, insbesondere das Recht auf die Wahl ihres Aufenthaltsortes und das Recht auf Zugang zu gemeindenahe Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen, anerkennen.¹²²

5.2.2 Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

Dadurch, dass besondere Wohnformen nun keine „All inclusive“-Leistungen mehr für ihre Bewohner erbringen, also die Maßnahmen der Eingliederungshilfe und die unabhängig von einer Behinderung existierenden Lebensunterhaltskosten nicht mehr als Komplexleistung zu einem Gesamtpreis erbracht werden¹²³, sondern nun (ggf. mehrere) Leistungserbringer einzelne Leistungspakete erbringen, wurde mit der personenzentrierten Neuausrichtung ebenfalls zum 01.01.2020 die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der behinderungsunabhängigen existenzsichernden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgenommen¹²⁴. Während Letztere – bei Bedürftigkeit – auch weiterhin von den Jobcentern nach SGB II bzw. den Sozialhilfeträgern nach SGB XII getragen werden, werden die behinderungsspezifischen Bedarfe jetzt durch Fachleistungen der Eingliederungshilfe gedeckt und durch die Eingliederungshilfeträger getragen.¹²⁵ Es werden somit für behinderte Menschen in stationären Einrichtungen keine Vereinbarungen mehr mit den Leistungserbringern geschlossen, die Fach- und existenzsichernde Leistungen zum Gegenstand haben, sondern die Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und den Eingliederungshilfeträgern umfassen nur noch die Fachleistungen der Eingliederungshilfe.¹²⁶

Um das neue System verständlicher darzustellen, wird im Folgenden detailliert erläutert, welche Leistungen den existenzsichernden und welche den Fachleistungen zuzuordnen sind und wie und von wem sie erbracht werden.

¹²¹ Vgl. BT- Drs. 18/9522, S. 197.

¹²² Vgl. von Boetticher, A.: a.a. O., § 4 Rn. 3.

¹²³ Vgl. Arbeitsgruppe Personenzentrierung: Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, 2018, S. 3.

¹²⁴ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 4.

¹²⁵ Vgl. ebd.

¹²⁶ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 258.

Die existenzsichernden Leistungen umfassen die Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft.¹²⁷ Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören insbesondere Kleidung, Hygieneartikel, Hausrat, Strom, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und Ernährung.¹²⁸ Eine Ausnahme gibt es jedoch bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Behindertenwerkstätten und anderen Leistungserbringern tagesstrukturierter Maßnahmen: Während der Warenwert eines Essens im notwendigen Lebensunterhalt berücksichtigt ist, gilt dies nicht für die Kosten der außerhalb des Hauses Zubereitung (Personal, Geräte etc.),¹²⁹ für diese wird jedoch ein Mehrbedarf gewährt¹³⁰. Die nicht durch den Mehrbedarf gedeckten Kosten werden nach § 113 Abs. 4 SGB IX als Fachleistung der Eingliederungshilfe übernommen. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens zählt in vertretbarem Umfang auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wie z. B. ein Kinobesuch.¹³¹ Dabei ist jedoch zu beachten, dass vom notwendigen Lebensunterhalt nur die Kinokarte erfasst ist und die Kosten für eine aufgrund der Behinderung eventuell benötigte Begleitperson als Fachleistung der Eingliederungshilfe zu beantragen sind.¹³²

Zu den Kosten der Unterkunft zählen die Wohnkosten einschließlich der Heiz- und Nebenkosten.¹³³ Für behinderte Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, ist zu beachten, dass die Einrichtung nicht nur Wohnräume umfasst, die auch nicht behinderte Menschen benötigen, sondern auch Räume, die zur Erbringung der aufgrund der Behinderung nötigen Eingliederungshilfeleistungen erforderlich sind, weshalb nicht die gesamten Raumkosten zu den behinderungsunabhängigen existenzsichernden Leistungen zählen.¹³⁴ Um abzugrenzen, welche Kosten den Kosten der Unterkunft, also den existenzsichernden Leistungen und welche den Eingliederungshilfeleistungen zuzuordnen sind, muss die genutzte Wohnfläche aufgeteilt werden. Wie dies erfolgen kann, erarbeitete unter anderem die Arbeitsgruppe Personenzentrierung, bestehend aus dem BMAS, Vertretern der Länder sowie der Leistungsträger und der Leistungserbringer; die Ergebnisse wurden in den „Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ zusammengefasst.¹³⁵ Letztlich richtet sich die Kostenaufteilung aber nach den Regelungen des jeweiligen Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX.¹³⁶ Da sich diese in einigen Bundesländern wiederum auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Personenzentrie-

¹²⁷ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 259.

¹²⁸ Vgl. Arbeitsgruppe Personenzentrierung, a. a. O., S. 5.

¹²⁹ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 259.

¹³⁰ Vgl. § 42b Abs. 2 SGB XII.

¹³¹ Vgl. Arbeitsgruppe Personenzentrierung, a. a. O., S. 5.

¹³² Vgl. ebd.

¹³³ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 259.

¹³⁴ Vgl. ebd., S. 264.

¹³⁵ Vgl. Arbeitsgruppe Personenzentrierung, a. a. O., S. 1.

¹³⁶ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 4h.

rung beziehen,¹³⁷ wird die Aufteilung entsprechend dieser Empfehlungen nun vorgestellt: Schlafzimmer, frei benutzbare Küchen, Wohnzimmer, Bäder und diese Räume verbindende Flure gehören zu den privat und gemeinschaftlich genutzten Wohnflächen.¹³⁸ Beispielsweise Therapie-, Hobby- und Veranstaltungsräume sowie Pflege- bzw. Bewegungsbäder und die Räume für das Personal einschließlich der Assistenzkräfte zählen dagegen zu den Fachleistungsflächen,¹³⁹ weil sie ausschließlich der Erbringung der aufgrund der Behinderung erforderlichen Eingliederungshilfeleistungen dienen. Eingangsbereiche sowie Treppenhäuser und Flure, die gleichzeitig Zugang zu Fach- und Wohnräumen gewähren, aber auch Energieversorgungsräume oder Vorratsräume, in denen Putzutensilien sowohl für das Putzen der Fach- als auch der Wohnräume gelagert werden, und ähnliche Räumlichkeiten sind Mischflächen, die weder den unabhängig von der Behinderung benötigten Wohnflächen noch den aufgrund der Behinderung benötigten Fachräumen zugeordnet werden können.¹⁴⁰ Diese Flächen und nicht klar abgrenzbare Nebenkosten werden anhand einer ermittelten oder vertraglich vereinbarten Quote anteilig den Wohn- und den Fachflächen zugeordnet.¹⁴¹ Da die Wohnflächen für alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – erforderlich sind, gehören deren Kosten zu den existenzsichernden Leistungen (Kosten der Unterkunft), allerdings nur bis maximal 125 % der ortsüblichen Durchschnittsmiete für einen Einpersonenhaushalt.¹⁴² Übersteigen die tatsächlichen Kosten diese Grenze, können die Mehrkosten gemäß § 113 Abs. 5 SGB IX als Fachleistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Die Fachflächen sind – weil sie aufgrund der Behinderung notwendig sind – komplett den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Auch die Verwaltungs- und Leitungskosten einer besonderen Wohnform müssen aufgeteilt werden: Die Kosten, die durch die Organisation der Hausverwaltung und Haustechnik anfallen, gehören zu den Kosten der Unterkunft, also zu den existenzsichernden Leistungen; die Kosten, die durch die Organisation der Betreuung entstehen, gehören dagegen zu den Fachleistungen der Eingliederungshilfe.¹⁴³

Ansonsten umfassen die Fachleistungen der Eingliederungshilfe sowohl für in der eigenen Wohnung lebende als auch für in einer besonderen Wohnform lebende Leistungsberechtigte die den individuellen Bedarf eines behinderten Menschen deckenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. an

¹³⁷ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 4h.

¹³⁸ Vgl. Arbeitsgruppe Personenzentrierung, a. a. O., Anlage 1 S. 1 f.

¹³⁹ Vgl. ebd., Anlage 1 S. 2.

¹⁴⁰ Vgl. ebd.

¹⁴¹ Vgl. ebd., Anlage 1 S. 3.

¹⁴² Vgl. ebd.

¹⁴³ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 258.

Bildung und zur Sozialen Teilhabe.¹⁴⁴ Welche konkreten Leistungen diesen Leistungsgruppen angehören, wird in den Kapiteln 5.4.1 bis 5.4.4 behandelt.

Die existenzsichernden Leistungen werden seit 01.01.2020 unabhängig von der Wohnform über das Regelbedarfssystem finanziert, das heißt, auch Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen erhalten vom zuständigen Träger nach SGB II oder SGB XII einen monatlichen Regelsatz ggf. inkl. Mehrbedarfe und die Kosten für Unterkunft und Heizung auf ihr Konto überwiesen, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensgrenzen ein Anspruch besteht.¹⁴⁵ Die Kosten der Fachleistungen werden auf Basis vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Eingliederungshilfeträgern und den Leistungserbringern durch die Eingliederungshilfeträger direkt an die Leistungserbringer überwiesen.¹⁴⁶

Für in einer eigenen Wohnung lebende Menschen mit Behinderungen ändert sich damit nichts.¹⁴⁷ Für diejenigen, die in einer besonderen Wohnform leben, ist dies jedoch eine gravierende Veränderung. Bis zum 31.12.2019 wurden die existenzsichernden Leistungen zusammen mit den Fachleistungen als Komplexleistung direkt an die Einrichtung gezahlt, wobei spezielle Regelungen für den Lebensunterhalt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im SGB XII existierten.¹⁴⁸ Die Leistungsberechtigten bekamen von der Einrichtung lediglich einen kleinen Barbetrag zur Verfügung gestellt.¹⁴⁹ Nun bekommen sie die existenzsichernden Leistungen ausgezahlt und müssen die Miete und die Verpflegungs- und Hauswirtschaftskosten an den Träger der besonderen Wohnform selbst zahlen.¹⁵⁰ Von dem übrigen Geld kann z. B. Bekleidung gekauft und die Freizeitgestaltung bezahlt werden.¹⁵¹

5.2.3 Sonderregelungen für minderjährige und bestimmte volljährige Leistungsberechtigte

Die Sonderregelung des § 134 Abs. 3 SGB IX bestimmt, dass die Vereinbarungen mit Einrichtungen über Tag und Nacht für Minderjährige weiterhin eine Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung und eine Investitionspauschale enthalten und somit bei Minderjährigen am bis zum 31.12.2019 für alle behinderten Menschen angewendeten System festgehalten wird. Die Trennung der Fachleistungen und der existenzsichern-

¹⁴⁴ Vgl. Arbeitsgruppe Personenzentrierung, a. a. O., S. 6.

¹⁴⁵ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 260 f.

¹⁴⁶ Vgl. Arbeitsgruppe Personenzentrierung, a. a. O., Anlage 1 S. 3.

¹⁴⁷ Vgl. ebd. S. 3.

¹⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁹ Vgl. BT 18/9522, S. 201.

¹⁵⁰ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 4a.

¹⁵¹ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 261.

den Leistungen unterbleibt für Kinder und Jugendliche also.¹⁵² Die Hilfen für Minderjährige werden daher auch weiterhin einrichtungs- statt personenzentriert erbracht.¹⁵³

Der Bundestag begründete die Sonderregelung damit, dass die im Zusammenhang mit der Trennung der Fach- und existenzsichernden Leistungen nötigen Änderungen in dem nur für Volljährige geltenden Kapitel 4 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) verortet sind, da der Großteil der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt nach diesem Kapitel erhält.¹⁵⁴ Logischer erscheint jedoch die Begründung zum neuen § 27c SGB XII (Sonderregelung für den Lebensunterhalt), welche darauf hinweist, dass das mit dem Wechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung und damit mit der Trennung der Fach- und existenzsichernden Leistungen verfolgte Ziel, die Selbstbestimmungsmöglichkeiten für behinderte Menschen zu erhöhen, sich für Minderjährige aufgrund der den Eltern zustehenden elterlichen Sorge nicht erreichen lässt¹⁵⁵. Doch auch dieser Grund ist nicht vollumfänglich überzeugend, da davon auszugehen ist, dass Eltern im Regelfall im Sinne ihres Kindes entscheiden. Dennoch ist die Befürchtung denkbar, dass einige Eltern bei Auszahlung der existenzsichernden Leistungen diese zweckfremd verwenden, wobei dies nicht zulasten des Kindes ginge, dessen Existenzsicherung durch die Einrichtung sichergestellt ist, sondern zulasten des Sozialhilfeträgers, der doppelt zahlen müsste.¹⁵⁶ Der exakte Grund kann letztlich nicht festgestellt werden, jedoch erscheint die Kombination der erwähnten Gründe möglich.

§ 134 Abs. 4 SGB IX weitet die Weiterführung des bisherigen Systems auf Volljährige aus, die eine Internatsschule speziell für Menschen mit Behinderungen besuchen oder Leistungen über Tag und Nacht bereits vor dem 18. Geburtstag erhielten und diese für eine kurze Zeit, i. d. R. maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in derselben auf Minderjährige ausgerichteten Einrichtung fortgesetzt werden, um insbesondere vor Eintritt der Volljährigkeit vereinbarte Teilhabeziele zu erreichen.

5.2.4 Relevanz für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen gemäß § 35a SGB VIII

Die Sonderregelungen des § 134 SGB IX gelten zwar nur für die in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfeträger befindlichen Eingliederungshilfe für geistig, körperlich oder mehrfach behinderte Minderjährige und die in Abs. 4 genannten Volljährigen und mangels eines Verweises in § 35a Abs. 3 SGB VIII oder einer anderen entsprechenden gesetzlichen Bestimmung nicht für jugendhilferechtliche Eingliederungshilfeleistungen

¹⁵² Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 3 Rn. 341.

¹⁵³ Vgl. ebd. § 3 Rn. 344.

¹⁵⁴ Vgl. BT 18/9522, S. 301.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 333.

¹⁵⁶ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 3 Rn. 343.

für ausschließlich seelisch behinderte junge Menschen, jedoch regelt § 39 Abs. 1 SGB VIII – wie auch schon vor dem 01.01.2020 – für seelisch behinderte junge Menschen, die Eingliederungshilfe nach § 35a (ggf. i. V. m. § 41) SGB VIII über Tag und Nacht erhalten, dass der Jugendhilfeträger auch den notwendigen Unterhalt sicherzustellen hat. Die Jugendhilfe geht insoweit also der Sozialhilfe (SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) vor, wobei die Sicherstellung des Lebensunterhalts keine eigenständige Aufgabe der Jugendhilfe darstellt, sondern eine bloße Annexleistung, ein „Anhängsel“, zu der Eingliederungshilfeleistung ist.¹⁵⁷ Die Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe und damit auch der Wechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung gelten für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung, die Eingliederungshilfe über Tag und Nacht nach § 35a (ggf. i. V. m. § 41) SGB VIII erhalten – wie auch für Minderjährige und bestimmte junge Volljährige, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX erhalten – im Ergebnis nicht; es bleibt bei dem bis 2019 angewendeten System.

5.3 Änderungen hinsichtlich der Definition der Leistungsgruppen

Bis zum 31.12.2019 nannte der § 54 SGB XII i. V. m. der EinglHVO die möglichen Eingliederungshilfeleistungen, wobei das Wort „insbesondere“ darauf hinwies, dass es sich um einen offenen Leistungskatalog handelte, also die genannten Leistungen nur Beispiele waren und auch andere Leistungen, mit denen das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht werden konnte, in Betracht kamen. Durch den Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII war dieser offene Leistungskatalog auch für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung anwendbar. Bei der Überführung der Eingliederungshilfe in den Teil 2 SGB IX wurde dieser offene Leistungskatalog grundsätzlich übernommen, jedoch in überarbeiteter Form.¹⁵⁸ Es erfolgten nicht nur Änderungen bezüglich der einzelnen Leistungen, sondern auch hinsichtlich deren Strukturierung, genauer gesagt hinsichtlich der Unterteilung der Leistungen in Leistungsgruppen, worauf nun näher eingegangen wird.

Bereits zum 01.01.2018 wurden im Teil 1 SGB IX, welcher allgemeine Vorschriften für alle Reha-Träger enthält, die zuvor zu den „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ gehörenden Hilfen zur Bildung als eigenständige Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ in § 5 SGB IX (nennt Leistungsgruppen des Teilhaberechts) und konkretisiert in § 75 SGB IX aufgenommen, um den nach Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention hohen Stellenwert von Bildung als Voraussetzung

¹⁵⁷ Vgl. Kunkel, P.-Chr.; Pattar, A. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 39 SGB VIII Rn. 1 und 3.

¹⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 267.

zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstreichen.¹⁵⁹ Weiterhin wurden in § 5 SGB IX die „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ in „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ umbenannt und in § 76 (zuvor: § 55) SGB IX geregelt.

Diese beiden Änderungen galten bis Ende 2019 jedoch weder für die Jugendhilfeträger, welche Eingliederungshilfe für ausschließlich seelisch behinderte junge Menschen gewähren, noch für die Sozialhilfeträger (seit 2020: Eingliederungshilfeträger), welche Eingliederungshilfe für andere Menschen mit Behinderungen gewähr(t)en, da weder § 35a SGB VIII direkt oder indirekt noch § 54 SGB XII oder die EinglHVO auf die §§ 75, 76 SGB IX verwiesen. Stattdessen verwiesen diese bis 31.12.2019 direkt oder indirekt weiterhin auf Vorschriften des Teils 1 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung und enthielten daher insofern vom Teil 1 SGB IX n. F. abweichende Regelungen, wodurch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die entsprechenden Vorschriften im Teil 1 SGB IX n. F. nicht anwendbar waren.

Auch nach den Änderungen zum 01.01.2020 enthält weder der § 35a SGB VIII noch der Teil 2 SGB IX als neues Leistungsgesetz für die Träger der Eingliederungshilfe einen direkten oder indirekten Verweis auf die §§ 75, 76 SGB IX. Jedoch listet der zum 01.01.2020 in Kraft getretene zum Teil 2 SGB IX gehörende § 102 Abs. 1 SGB IX die Leistungen der Eingliederungshilfe unterteilt nach Leistungsgruppen analog der Änderungen im Teil 1 des SGB IX zum 01.01.2018 auf. So heißen die „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ nun abweichend von den bis zum 31.12.2019 geltenden Bestimmungen des § 54 SGB XII und der EinglHVO „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ und die zuvor zu den „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ gehörenden Hilfen zur Schulbildung und (schulischen) Ausbildung wurden zu einer vierten Leistungsgruppe zusammengefasst.¹⁶⁰ Es werden somit nun folgende vier Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe aufgelistet:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Näher geregelt werden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Kapitel 5 und die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Kapitel 6 des neuen Teils 2 des SGB IX. Da § 35a Abs. 3 SGB VIII seit 01.01.2020 hinsichtlich der Art der Leistungen unter anderem auf diese beiden Kapitel verweist, gelten sie auch für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB (ggf. i. V. m. § 41) VIII, sofern die

¹⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 259.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S. 278.

Bestimmungen auf Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung Anwendung finden und sich aus dem SGB VIII nichts anderes ergibt.

Zusammenfassend gesagt, kennt die (jugendhilferechtliche) Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 die Leistungen zur Teilhabe an Bildung als eigenständige Leistungsgruppe und spricht statt von „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ von „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“. Beide Änderungen stellen für sich allein jedoch keine Leistungsausweitungen dar.¹⁶¹ Es handelt sich lediglich um eine strukturelle bzw. eine Namensänderung. Beide Leistungsgruppen erfuhren zum 01.01.2020 aber auch inhaltliche Änderungen, welche in den nachfolgenden Kapiteln behandelt werden.

5.4 Änderungen in den einzelnen Leistungsgruppen

Welche Leistungen zu den in § 102 Abs. 1 SGB IX genannten Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe gehören, wird, wie teilweise schon erwähnt, in den Kapiteln 3–6 des Teils 2 SGB IX (§§ 109–116) bestimmt. Wie ebenfalls bereits angedeutet, erfolgte nicht einfach eine Übernahme der Bestimmungen des § 54 SGB XII und der EinglHVO in die neuen Vorschriften, sondern es wurden einige Änderungen vorgenommen. An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die bis 2019 und auch die ab 2020 geltenden Vorschriften zu den möglichen Leistungen für körperlich und geistig behinderte Menschen sowie seelisch behinderte Erwachsene durch entsprechende Verweise in § 35a Abs. 3 SGB VIII auch für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen galten/gelten, sofern diese auch für Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung anwendbar waren/sind. Die Änderungen sind daher für beide Eingliederungshilfearten relevant. Da in dieser Bachelorarbeit jedoch vor allem die Änderungen in der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe analysiert werden sollen, werden in den folgenden Unterkapiteln – getrennt nach Leistungsgruppen – insbesondere die für diese relevanten Änderungen beleuchtet.

5.4.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Bis einschließlich 31.12.2019 verwies § 54 Abs. 1 SGB XII auf die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung (gehörte zu Teil 1 SGB IX und galt somit nach § 7 SGB IX für alle Reha-Träger, sofern in ihren Leistungsgesetzen nichts Abweichendes bestimmt war). Seit 01.01.2020 bestimmt § 109 SGB IX den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Eingliederungshilfe. Die Bestimmungen zu der Leistungserbringung, welche bis 31.12.2019 in § 52 Abs. 2, 3 und 5 SGB XII enthalten waren, befinden sich nun mit einer praktisch bedeutungslosen Abweichung von der Rechtslage bis 2019 in § 110 SGB IX.

¹⁶¹ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 259 ff.

§ 109 Abs. 1 SGB IX besagt, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe insbesondere die in § 42 Abs. 2 und 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 3–6 SGB IX genannten Leistungen sind. Das Wort „insbesondere“ bringt zum Ausdruck, dass es sich um einen offenen Leistungskatalog¹⁶² handelt, also auch andere Leistungen möglich sind. Da bereits die Absätze 2 (medizinische Kernleistungen wie ärztliche/zahnärztliche/psychotherapeutische Behandlungen und Arznei- oder Verbandsmittel) und 3 (psychosoziale Begleitleistungen wie die Beratung von Angehörigen und Kollegen oder die Kontaktvermittlung von örtlichen Selbsthilfemöglichkeiten) des § 42 SGB IX einen offenen Leistungskatalog enthalten, wird doppelt darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um beispielhaft genannte Leistungen handelt.¹⁶³ § 42 SGB IX regelt seit 01.01.2018 die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Teil 1 SGB IX und entspricht inhaltlich nahezu abweichungsfrei dem § 26 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung. Insofern sind also keine inhaltlichen Neuerungen zu verzeichnen. Die als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben bezeichneten Leistungen nach § 64 Abs. 1 Nr. 3–6 SGB IX (Gruppenrehabilitationssport, Gruppenfunktionstraining, Reisekosten im Zusammenhang mit einer Leistung der medizinischen Rehabilitation, Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten während einer Rehabilitationsmaßnahme) gehören nach der Systematik der Leistungsgruppen im Teil 1 SGB IX zu der Leistungsgruppe „unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen“, für welche die Eingliederungshilfe- und Jugendhilfeträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 bzw. 7 i. V. m. § 5 Nr. 3 SGB IX nicht zuständig sind. Hinsichtlich der Eingliederungshilfe werden sie aber durch die Nennung im § 109 Abs. 1 SGB IX den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zugeordnet.¹⁶⁴ Diese Umetikettierung bestand zuvor nur für den Rehabilitationssport durch § 6 der EinglHVO. Hinsichtlich der anderen betroffenen Leistungen ist die Zuordnung zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation neu. In § 109 Abs. 2 SGB IX wurde die Regelung des § 54 Abs. 1 Satz 2 übernommen, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Die Beschränkung des offenen Leistungskatalogs der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe auf Leistungen, die von gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen,¹⁶⁵ bleibt damit erhalten.

§ 110 Abs. 1 SGB IX garantiert die auch schon vor dem 01.01.2020 bestehende Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten bezüglich der (Zahn-)Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen medizinischen Leistungserbringer (bis 2019 in § 52 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

¹⁶² Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 99.

¹⁶³ Vgl. ebd.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., § 4 Rn. 5.

¹⁶⁵ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 98.

In den Absätzen 2 und 3 des § 110 SGB IX sind abweichungsfrei von der Rechtslage bis 2019 Regelungen über die Leistungserbringung, -vergütung und -abrechnung, die für die gesetzlichen Krankenkassen gelten, bestimmt, welche für die Eingliederungshilfe entsprechend anzuwenden sind (bis 31.12.2019: § 52 Abs. 3 SGB XII). Die bis zum 31.12.2019 in § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB XII enthaltene Regelung, dass Hilfen nur in dem durch Anwendung des § 65a SGB V erzielbaren geringstem Umfang geleistet werden, entfiel ersatzlos. § 65a SGB V bestimmt, dass Krankenkassen Boni für die Durchführung von Vorsorgemaßnahmen gewähren sollen mit dem Ziel, Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen zu erreichen. Dies galt durch den Verweis auf diesen Paragraphen in § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB XII auch für die Sozialhilfeträger, die bis 2019 die Eingliederungshilfe gewährten. Allerdings verlief diese Regelung weitgehend ins Leere,¹⁶⁶ sodass der Wegfall kaum Bedeutung hat. § 35a Abs. 3 SGB VIII a. F. verwies nicht auf die entsprechenden Vorgängervorschriften des § 110 SGB IX. Durch die Bestimmung im § 52 Abs. 5 SGB XII waren diese nur für die Eingliederungshilfeleistungen zur medizinischen Rehabilitation der Sozialhilfeträger eindeutig anwendbar. Die Problematik, ob sie auch für jugendhilferechtliche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten, besteht aufgrund des Verweises auf § 110 SGB IX in § 35a Abs. 3 SGB VIII nun nicht mehr.¹⁶⁷

5.4.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wie in Kapitel 4.2.3 bereits angedeutet, erfolgten die Änderungen zu dieser Leistungsgruppe größtenteils bereits zum 01.01.2018. Obwohl das Ziel dieser Bachelorarbeit die Herausarbeitung der 2020 eingetretenen Änderungen ist, werden, um die Änderungen zu den Leistungen der (jugendhilferechtlichen) Eingliederungshilfe vollständig darzulegen sowie aufgrund ihrer Bedeutsamkeit für die Verbesserung des Selbstbestimmungsrechts behinderter Menschen, im Folgenden auch die bereits 2018 erfolgten Änderungen erläutert, bevor anschließend die Darstellung der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Änderungen erfolgt.

5.4.2.1 Vorgezogene Verbesserungen in den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zum 01.01.2018

Hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe verwies bis zum 31.12.2017 der § 54 Abs. 1 SGB XII auf den offenen Leistungskatalog zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Teil 1 des SGB IX (§ 33, inzwischen § 49) sowie auf die Vorschriften über die Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen im Teil 1 des SGB IX (§ 41, inzwischen

¹⁶⁶ Siehe hierzu Schellhorn, H. in: Holm, K.-H.; Schellhorn, H.; Schellhorn, W.; Schneider, P.: SGB XII, 2015, § 52 SGB XII Rn. 11.

¹⁶⁷ Vgl. Grünenwald, Ch.: Reformstufe 3 des BTHG mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2019, S. 452.

§ 58).¹⁶⁸ Diese Verweise wurden zum 01.01.2018 durch den Verweis auf § 140 SGB XII, welcher bis 31.12.2019 einen abschließenden Katalog über die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben enthielt, ersetzt.¹⁶⁹ Der Verweis auf § 33 SGB IX (inzwischen § 49) entfiel, weil sich die dort geregelten Leistungen an erwerbsfähige Personen richten und für diese regelmäßig die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist.¹⁷⁰ Somit waren diese auch zuvor schon für die Eingliederungshilfe nicht relevant, weshalb das Wegfallen dieses Verweises keine Veränderung auslöste. Der Verweis auf den § 41 (inzwischen § 58) wurde obsolet, da § 140 SGB XII wiederum auf diesen verwies. Zum 01.01.2020 wurde der Katalog des § 140 SGB XII abweichungsfrei in Teil 2 SGB IX übernommen, sodass dieser auch weiterhin gilt.

Er nennt drei Möglichkeiten von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe,¹⁷¹ wobei nach § 63 SGB IX zu beachten ist, dass die Eingliederungs- und Jugendhilfeträger lediglich für Leistungen im Arbeitsbereich und nicht für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsausbildungsbereich zuständig sind, das heißt, nur, wenn es bereits um eine Ausübung einer geeigneten Tätigkeit geht und nicht, wenn es um die Feststellung der Eignung für das Arbeiten in einer Werkstatt bzw. um die Vorbereitung auf eine solche Beschäftigung oder eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geht¹⁷². Es handelt sich um folgende drei Optionen:

1. Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und
3. Budget für Arbeit bei Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern.

Diese Leistungen umfassen auch die dazu erforderlichen Hilfsmittel.¹⁷³ Zu den Leistungen im Arbeitsbereich einer Behindertenwerkstatt und bei anderen Leistungsanbietern gehört zudem ein Arbeitsförderungsgeld, welches die behinderten Menschen zusätzlich zu dem Arbeitsentgelt erhalten.¹⁷⁴ Bei den Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und bei dem Budget für Arbeit handelt es sich um im SGB IX neu eingeführte Alternativen zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen,¹⁷⁵ wobei es für die (jugendhilferechtliche) Eingliederungshilfe schon vor 2018 nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 56 SGB XII a. F. mit der Hilfe in sonstigen Beschäftigungsstätten eine ähnliche Regelung wie die der Leistungen bei anderen Leistungsanbietern gab¹⁷⁶.

¹⁶⁸ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 3 Rn. 470.

¹⁶⁹ Vgl. ebd.

¹⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 283.

¹⁷¹ Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX (bis 31.12.2019: § 140 Abs. 2 SGB XII).

¹⁷² Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen: Werkstatt für behinderte Menschen, 2018.

¹⁷³ Vgl. § 111 Abs. 2 SGB IX (bis 31.12.2019: § 140 Abs. 3 SGB XII).

¹⁷⁴ Vgl. § 111 Abs. 3 SGB IX (bis 31.12.2019: § 140 Abs. 4 SGB XII).

¹⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9522 S. 253.

¹⁷⁶ Vgl. Grünenwald, Ch.: Reformstufe 3 des BTHG mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2019, S. 453.

Die Leistungen bei anderen Leistungsanbietern richten sich aufgrund des Verweises in § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (bis 31.12.2019 in § 140 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII) nach den §§ 60, 62 SGB IX. Nach § 60 Abs. 1 SGB IX können behinderte Menschen, die Anspruch auf die Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, die Leistungen auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Andere Anbieter sind Einrichtungen, für die ähnliche Vorgaben wie für Werkstätten für behinderte Menschen gelten, jedoch gilt z. B. nicht das Erfordernis einer förmlichen Anerkennung, die Mindestplatzzahl von 120 Plätzen¹⁷⁷ oder die Aufnahmepflicht.¹⁷⁸ § 62 SGB IX beinhaltet das Wahlrecht für behinderte Menschen, ob sie Leistungen in einer Werkstatt oder bei einem oder in Teilen bei mehreren anderen Leistungsanbietern oder in Teilen in einer Werkstatt und einem oder mehreren Leistungsanbietern in Anspruch nehmen möchten. Dieses kommt für die Jugendhilfeträger neben dem Wunsch- und Wahlrecht der §§ 5, 36 Abs. 1 SGB VIII zur Anwendung, da es keine abweichende, sondern eine ergänzende Regelung ist.¹⁷⁹ Leistungsberechtigte haben durch die anderen Leistungsanbieter neben den Werkstätten eine größere Wahlfreiheit über den Ort und das Angebot ihrer Teilhabe am Arbeitsleben.¹⁸⁰ Es ist jedoch zu beachten, dass der zuständige Reha-Träger nicht verpflichtet ist, ein (ausreichendes) Angebot an Plätzen bei anderen Leistungsanbietern sicherzustellen.¹⁸¹ Daher ist diese Regelung insofern kritisch zu betrachten, dass es zur Etablierung von anderen Leistungsanbietern auf die Eigeninitiative von Projektträgern ankommt, wodurch die Chancen sinken, dass tatsächlich jeder behinderte Mensch die freie Wahl hat.¹⁸²

Eine weitere Option erhielten behinderte Menschen mit dem Budget für Arbeit, welches voll erwerbsgeminderten behinderten Menschen die Chance auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht.¹⁸³ Damit wurden die in den abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung nach der UN-Behindertenrechtskonvention geäußerten Empfehlungen der Vereinten Nationen umgesetzt, für mehr Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu sorgen, ohne die Werkstätten grundsätzlich in Frage zu stellen, da sich auf der einen Seite zwar viele Werkstattbeschäftigte in ihrer Werkstatt wohl fühlen, auf der anderen Seite aber die Option, einen anderen Weg zu gehen, ermöglicht werden muss.¹⁸⁴ Eine Voraussetzung dafür, ein Budget für Arbeit zu erhalten, ist nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX (bis 31.12.2019: § 140 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII) i. V. m. § 61 Abs. 1 SGB IX ebenso, dass Anspruch auf die

¹⁷⁷ Vgl. § 7 Abs. 1 WVO.

¹⁷⁸ Vgl. § 60 Abs. 2 SGB IX.

¹⁷⁹ Vgl. Grünenwald, Ch.: Reformstufe 3 des BTHG mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2019, S. 453.

¹⁸⁰ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Bezirksverband Oberbayern: a. a. O., S. 73.

¹⁸¹ Vgl. § 60 Abs. 3 SGB IX.

¹⁸² Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 3 Rn. 232a.

¹⁸³ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., 108 f.

¹⁸⁴ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 255.

Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen besteht. Durch einen Lohnkostenzuschuss als Ausgleich der Minderleistung und die Zahlung eventuell erforderlicher Anleitung und Begleitung des behinderten Menschen bei der Arbeit sollen Arbeitgeber dazu bereit sein, einen Arbeitsvertrag mit voll erwerbsgeminderten behinderten Menschen zu schließen.¹⁸⁵ Es muss sich dabei um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung handeln.¹⁸⁶ Versicherungsfreiheit besteht ausschließlich in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Da bei Scheitern des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen besteht, ist die Arbeitslosenversicherung auch nicht erforderlich.¹⁸⁷ Der Lohnkostenzuschuss wird direkt an den Arbeitgeber in Höhe von monatlich bis zu 75 % des Arbeitsentgelts, maximal jedoch 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (Maximalbetrag im Jahr 2019: 1.246 €) ausbezahlt, sofern durch Landesrecht nicht ein darüber liegender Prozentsatz der Bezugsgröße als Maximum festgelegt ist.¹⁸⁸ Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Zuschuss nach § 61 Abs. 3 SGB IX ausgeschlossen, wenn ein anderer Beschäftigter gekündigt wurde, um durch die Einstellung eines behinderten Menschen den Zuschuss zu erhalten.¹⁸⁹ Mit Zustimmung des behinderten Menschen besteht nach § 61 Abs. 4 SGB IX die Möglichkeit, dass die eventuell erforderliche begleitende Hilfe im Arbeitsleben, z. B. eine Arbeitsassistenz¹⁹⁰, gemeinsam mit anderen Leistungsberechtigten in Anspruch genommen wird. Eine Pflicht des zuständigen Reha-Trägers, ein solches Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, besteht nicht,¹⁹¹ das heißt, ein behinderter Mensch, welcher eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstrebt, muss sich selbst um ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis kümmern. Somit besteht auch für diese Option in der Realität keine garantierte Inanspruchnahmemöglichkeit.

Da sich insbesondere seelisch behinderte Menschen in Behindertenwerkstätten oft fehl am Platz fühlen,¹⁹² lässt sich vermuten, dass insbesondere diese die neu geschaffenen Optionen in Anspruch nehmen möchten. Im Rahmen der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe sind diese Optionen bzw. allgemein Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hauptsächlich bei der Gewährung von Leistungen für seelisch behinderte junge Volljährige nach § 35a i. V. m. § 41 SGB VIII relevant. Da die Gewährung von Leistungen bei anderen Leistungsanbietern durch die schon zuvor bestehende Möglichkeit der Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 56 SGB XII a. F. keine

¹⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 255.

¹⁸⁶ Vgl. § 61 Abs. 1 SGB IX.

¹⁸⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 256.

¹⁸⁸ Vgl. ebd.

¹⁸⁹ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 3 Rn. 245.

¹⁹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 256.

¹⁹¹ Vgl. § 60 Abs. 5 SGB IX.

¹⁹² Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 253.

völlig neue Option ist, ist das Budget für Arbeit die gravierende Neuerung. Dennoch ist im Hinblick auf die Leistungen bei anderen Leistungsanbietern mit dem § 60 SGB IX ein neuer Paragraph zu beachten. Vor Abschluss einer Vereinbarung mit einem anderen Leistungsanbieter ist zu prüfen, ob dieser die an ihn nach § 60 Abs. 2 SGB IX gestellten Qualitätsanforderungen erfüllt.¹⁹³ Hinsichtlich des tatsächlich ganz neuen Budgets für Arbeit ist zu bedenken, dass die Gewährung einen bereits abgeschlossenen Vertrag zwischen einem Leistungsberechtigten und einem Arbeitgeber voraussetzt, in der Praxis aber ein Arbeitgeber vor Vertragsabschluss Rechtssicherheit über die anschließende Gewährung und die Höhe des Budgets für Arbeit erwarten wird.¹⁹⁴ Zur Lösung dieses Problems könnte ein Leistungsbescheid nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X vor Vertragsabschluss mit der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass der Vertragsabschluss zustande kommt.¹⁹⁵ Alternativ kommt die Erteilung einer Zusicherung nach § 34 SGB X über die Gewährung nach Vertragsschluss in Betracht.¹⁹⁶ Höhe und Dauer des Zuschusses sind nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen, wobei die Umstände des Einzelfalls, wie die aus Art und Schwere der Behinderung folgende Minderleistung gegenüber einem Beschäftigten ohne Behinderung, zu berücksichtigen sind.¹⁹⁷ Weiterhin ist zu prüfen, dass kein anderer Mitarbeiter von dem Arbeitgeber entlassen wurde, um den Zuschuss zu erhalten. Ein Vollbeweis ist hierfür nicht erforderlich, es reichen Indizien wie ein kurzer Abstand zwischen der Entlassung und der Einstellung des Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Tätigkeitsprofil.¹⁹⁸ Aufgrund der neuen Prüfungspflichten und des Ermessens hinsichtlich der Dauer und Höhe des Budgets für Arbeit ist die Gewährung von (jugendhilferechtlichen) Eingliederungsleistungen zur Teilhabe an Arbeit seit 2018 mit mehr Arbeit verbunden.

5.4.2.2 Erneute Änderungen in den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zum 01.01.2020

Wie bereits vermittelt, wurde der abschließende Leistungskatalog über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben des § 140 SGB XII a. F. zum 01.01.2020 mit der Überführung der Eingliederungshilfe in den Teil 2 SGB IX in den am 01.01.2020 in Kraft getretenen § 111 SGB IX übernommen.¹⁹⁹ Lediglich die Regelung des § 140 Abs. 1 SGB XII a. F., welche die Leistungen ausdrücklich auf Menschen beschränkte, die zwar in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen, aber wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder im Rahmen einer Qualifizie-

¹⁹³ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 254.

¹⁹⁴ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 3 Rn. 240.

¹⁹⁵ Vgl. ebd.

¹⁹⁶ Vgl. ebd.

¹⁹⁷ Vgl. ebd. § 3 Rn. 244.

¹⁹⁸ Vgl. ebd. § 3 Rn. 245.

¹⁹⁹ Vgl. ebd. § 3 Rn. 474.

ungsmaßnahme tätig werden können (entspricht Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen im Arbeitsbereich einer Behindertenwerkstatt), entfiel. Diese Beschränkung wurde nicht in § 111 SGB IX übernommen, da sie in die Vorschriften über den leistungsberechtigten Personenkreis aufgenommen werden sollte.²⁰⁰ Die Änderungen zum leistungsberechtigten Personenkreis treten allerdings erst 2023 in Kraft. Dies ist jedoch unerheblich, da die Einschränkung ohnehin für alle drei Möglichkeiten der (jugendhilfrechtlichen) Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt.

Da die Neuerungen zum 01.01.2018 nicht zugleich in der EinglHVO nachvollzogen wurden, gehörten die darin geregelten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.²⁰¹ Zum 01.01.2020 wurde die Verordnung schließlich aufgehoben, wobei die Aufhebung keine Auswirkungen auf den Katalog der tatsächlich möglichen (jugendhilfrechtlichen) Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hatte. § 17 Abs. 2 EinglHVO regelte z. B. die Voraussetzung für eine Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 56 SGB XII, die eine ähnliche Option wie die Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter darstellte. § 56 SGB XII wurde jedoch bereits zum 01.01.2018 aufgehoben. Bei dem Weitergelten des § 17 Abs. 2 EinglHVO handelte es sich also nur um ein redaktionelles Versehen.²⁰² Durch die Aufhebung gehört nun außerdem die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, welche in § 8 EinglHVO geregelt war, nicht mehr zu den ausdrücklich genannten Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben. Doch auch in diesem Fall hat die Aufhebung der Verordnung keine praktische Bedeutung, da ein Kraftfahrzeug als erforderliches Hilfsmittel für eine Beschäftigung nach § 111 Abs. 2 SGB IX weiterhin gewährt werden kann.²⁰³ Eine weitere Änderung ist, dass nun keine Ausbildungsleistungen i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII i. V. m. § 13a EinglHVO i. d. F. bis 31.12.2019 mehr zu den (jugendhilfrechtlichen) Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören, da, wie im vorangegangenen Kapitel erläutert, die Eingliederungs- und die Jugendhilfeträger nicht für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Erwerbsfähige zuständig sind.²⁰⁴ Da dies aber schon vor dem 01.01.2020 der Fall war, handelt es sich auch hierbei um eine Streichung einer gesetzlichen Regelung ohne inhaltliche Änderung.

Auch das zum 01.01.2020 in Teil 1 SGB IX (§ 61a) neu eingeführte Budget für Ausbildung, welches für Ausbildungsverhältnisse – ähnlich wie das Budget für Arbeit für Arbeitsverhältnisse – gewährt werden kann,²⁰⁵ stellt keine Änderung im Eingliederungshil-

²⁰⁰ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 104.

²⁰¹ Vgl. ebd., § 3 Rn. 475.

²⁰² Vgl. ebd., § 3 Rn. 471.

²⁰³ Vgl. ebd., § 4 Rn. 106.

²⁰⁴ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 283.

²⁰⁵ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 244b.

ferecht dar, da nach § 61a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 63 Abs. 1 SGB IX hierfür weder die Eingliederungs- noch die Jugendhilfeträger zuständig sind. Dies ergibt sich auch bereits daraus, dass es nicht in den abschließenden Leistungskatalog des § 111 SGB IX aufgenommen wurde.

5.4.3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Wie bereits in Kapitel 5.3 dargelegt, handelt es sich bei den „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ um eine neue Leistungsgruppe, in welcher die zuvor zu der Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ gehörenden Leistungen im Zusammenhang mit Bildung zusammengefasst wurden. Nähere Ausgestaltungen dieser Leistungsgruppe befinden sich im Teil 1 des SGB IX im § 75 sowie im am 01.01.2020 in Kraft getretenen Teil 2 des SGB IX in § 112 (= Kapitel 5, darauf verweist auch § 35a Abs. 3 SGB VIII), welcher eine abweichende Regelung zu § 75 SGB IX enthält und somit nach § 7 Abs. 1 SGB IX für die (jugendhilferechtliche) Eingliederungshilfe ausschließlich anwendbar ist.

Gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Nr. 1 Hilfen zur Schulbildung sowie nach Nr. 2 Hilfen zur (hoch)schulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf, wobei es nicht um die Bildungsleistungen an sich geht, sondern um Maßnahmen, die die Wahrnehmung der Bildungsangebote ermöglichen²⁰⁶. Damit erfolgte – nicht wörtlich, aber sinngemäß – die Übernahme der Leistungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII a. F. Es entfiel jedoch die Voraussetzung der Angemessenheit der Schulbildung bzw. des Berufs, für den die Ausbildung erfolgen soll. Zudem wird nicht mehr – wie es nach § 12 Nr. 3 Halbsatz 3/§ 13 Abs. 2 Nr. 1 EinglHVO der Fall war – verlangt, dass das Erreichen des (Aus-)Bildungsziels erwartet werden muss. Der Grund dafür ist, dass sich auch Menschen mit Behinderungen für weiterführende (hoch)schulische Angebote entscheiden können sollen, ohne im Vorfeld entsprechende Leistungsnachweise erbringen zu müssen.²⁰⁷ Eine weitere Änderung besteht darin, dass die Hilfen zur Schulbildung nun ausdrücklich auch Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form einschließen können, sofern die in § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Während zuvor hinsichtlich dieser Thematik sehr unterschiedliche Handhabungen in der Bewilligungspraxis bestanden,²⁰⁸ besteht nun Rechtsklarheit. Allerdings bezieht sich diese Vorschrift nur auf Ganztagsangebote, die an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen, sodass sie nicht die Rechtsunsicherheit bezüglich außerunterrichtlicher schulischer Nachmittagsangebote aus dem Weg räumt. Nach einer neue-

²⁰⁶ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 119.

²⁰⁷ Vgl. BT-Drs. 18/10523, S. 63.

²⁰⁸ Vgl. BR-Drs. 309/15 (Beschluss), Anlage S. 3.

ren Rechtsprechung können auch solche Angebote im Einzelfall Hilfen zur (damals noch angemessenen) Schulbildung darstellen; sie können aber auch Leistungen zur Sozialen Teilhabe sein.²⁰⁹ Die Unterscheidung ist für die Träger der Eingliederungshilfe und entsprechende Leistungsberechtigte insofern wichtig, weil Hilfen zur Schulbildung beitragsfrei sind, die Unterstützung zur Wahrnehmung von Ganztagsangeboten als Leistungen zur Sozialen Teilhabe jedoch nicht.²¹⁰ Für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe ist die Unterscheidung dagegen weniger relevant, da für ambulante Eingliederungshilfeleistungen generell keine Kostenbeiträge erhoben werden.²¹¹ In § 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX wurde die bisherige Regelung des § 12 Nr. 1 EinglHVO übernommen, dass die Hilfen zur Schulbildung auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen umfassen, wenn diese zur Ermöglichung bzw. Erleichterung des Schulbesuchs erforderlich und geeignet sind, wobei die Beschränkung dieser Regelung auf geistig und körperlich behinderte Leistungsberechtigte entfiel. Allerdings entschied das Bundesverwaltungsgericht bereits 2012, dass die Regelung des § 12 Nr. 1 EinglHVO im Rahmen des Verweises des § 35a Abs. 3 SGB VIII auch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche anwendbar war.²¹² Eine inhaltliche Änderung liegt daher insofern nicht vor. Eine bedeutende Leistungserweiterung für alle jungen Menschen mit Behinderung besteht jedoch darin, dass nun auch Hilfen zur (hoch)schulischen beruflichen Weiterbildung gewährt werden können. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII a. F. sprach lediglich von Hilfen zur (hoch)schulischen Ausbildung für einen Beruf. Als Weiterbildung i. S. v. § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX kommen z. B. eine Meisterfortbildung oder ein Bachelorstudium im Anschluss an eine Berufsausbildung oder auch ein Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium in Betracht.²¹³ Die Hilfen zur hochschulischen Weiterbildung können auch Hilfen für eine Promotion einschließen.²¹⁴ Durch die Ergänzung der Hilfen zur Weiterbildung sollen Leistungsberechtigte die Möglichkeit haben, ihr angestrebtes Berufsziel zu erreichen.²¹⁵ Dass durch die Weiterbildung die Erreichung des Berufsziels möglich ist, ist auch eine der Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Satz 1 SGB IX für die Gewährung entsprechender Hilfen. Weiterhin muss die Weiterbildung zeitlich und inhaltlich an die berufliche Ausbildung anschließen. Die Gesetzesbegründung benennt § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG als Orientierungshilfe für die Erfüllung des zeitlichen Anschlusses.²¹⁶ Demnach wäre die Förderung einer Weiterbildung nach einer Erstausbildung möglich, wenn der Leistungsberechtigte zu deren

²⁰⁹ Vgl. BSG, 06.12.2018, B 8 SO 7/17 R, juris, Rn. 17 f.

²¹⁰ Vgl. § 138 Abs. 1 SGB IX.

²¹¹ Vgl. §§ 90 ff. SGB VIII.

²¹² Vgl. BVerwG, 18.10.2012, 5 C 21/11, juris, Rn. 18.

²¹³ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 284.

²¹⁴ Vgl. ebd.

²¹⁵ Vgl. ebd.

²¹⁶ Vgl. ebd.

Beginn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. im Fall eines Masterstudiums im Anschluss an ein Bachelorstudium, wenn zu dessen Beginn das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Da diese Altersgrenzen allerdings nicht gesetzlich verankert wurden, stellen sie lediglich Anhaltspunkte für eine Ermessensausübung im Einzelfall dar.²¹⁷ Eine Versagung vor Erreichen dieser Altersgrenzen wäre jedoch rechtswidrig.²¹⁸ Dies gilt allerdings nur für die Träger der Eingliederungshilfe. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die bereits in Kapitel 3.4 vorgestellten Altersgrenzen relevant. Grundsätzlich werden Leistungen nur für Minderjährige erbracht. Im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII können die Hilfen zur Weiterbildung jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. in Ausnahmefällen sogar bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres²¹⁹ geleistet werden. Eine erstmalige Hilfestellung ist jedoch nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich. Bezüglich des inhaltlichen Anschlusses ist die Voraussetzung für Masterstudiengänge dahingehend aufgelockert, dass es sich nicht zwingend um dieselbe Fachrichtung handeln muss, sondern es auf dem abgeschlossenen Bachelorstudium aufbauen und dieses interdisziplinär ergänzen muss.²²⁰ Nach § 112 Abs. 3 SGB IX schließen die Hilfen zur (hoch)schulischen Aus- und Weiterbildung auch Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht, Hilfen zur Ableistung erforderlicher Praktika und Hilfen zur Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen ein. Dies entspricht den bis zum 31.12.2019 geltenden Regelungen des § 13 Abs. 1 Nr. 7–9 EinglHVO für schulische Ausbildungen, wobei lediglich die Ausweitung auf die berufliche Weiterbildung erfolgte. Eine tatsächliche weitere Neuerung stellt jedoch der § 112 Abs. 4 SGB IX dar, welcher die auch schon vor dem 01.01.2020 teilweise praktizierte gemeinsame Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte²²¹ nun klar regelt: Es sind Leistungen der Anleitung und Begleitung in einer (Hoch-)Schule an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen, wenn die Leistungsberechtigten dies wünschen; ist die gemeinsame Leistungserbringung den Leistungsberechtigten nach § 104 SGB IX zumutbar, kann diese auch ohne den entsprechenden Wunsch der Leistungsberechtigten erfolgen. Durch den Verweis des § 112 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist der sonst nicht für die Jugendhilfeträger anwendbare § 104 SGB IX hierbei auch für diese anwendbar. Mit der Regelung über die gemeinsame Inanspruchnahme wurde insbesondere einer Forderung des Bundesrates entsprochen.²²² In der Entschließung des Bundesrates „Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen“ vom 16.10.2015 ist ausgeführt, dass die Anwesenheit von zu vielen Erwachsenen in einem Klassen-

²¹⁷ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Bezirksverband Oberbayern: a. a. O., S. 81 f.

²¹⁸ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 117.

²¹⁹ Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

²²⁰ Vgl. § 112 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

²²¹ Vgl. BR-Drs. 309/15 (Beschluss), Anlage S. 2.

²²² Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 122.

raum – die vorliegen kann, wenn mehrere Schüler einer Klasse durch einen Schulbegleiter (auch: Integrationshelfer) unterstützt werden – zu Problemen im Unterrichtsablauf führen kann.²²³ Weiterhin ist die gemeinsame Inanspruchnahme eines Integrationshelfers durch mehrere Schüler („Poolen“) als Möglichkeit benannt, durch welche diese Probleme unterbunden und gleichzeitig die individuellen Unterstützungsbedarfe der Schüler berücksichtigt werden können.²²⁴ Da das Instrument zum damaligen Zeitpunkt „bundesweit sehr unterschiedlich angewandt und in seinen Potentialen noch nicht ausreichend ausgeschöpft“²²⁵ wurde, wurden die Ausführungen mit der Forderung verbunden, „die rechtlichen Voraussetzungen klarstellend zu regeln“²²⁶. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass bei erforderlicher Einzelbetreuung diese auch weiterhin gewährt werden soll.²²⁷ In § 112 Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB IX sind als weitere mögliche Leistungen für die Wahrnehmung eines (hoch)schulischen (Aus- oder Weiter-)Bildungsangebots erforderliche Gegenstände und Hilfsmittel inkl. der Einweisung in deren Gebrauch und deren Instandhaltung benannt. Die Einführung dieser neuen Regelung fand statt, weil schon zu allen anderen Leistungsgruppen Hilfsmittelregelungen bestanden,²²⁸ die Gewährung war aber schon allein wegen des allgemeinen Ausdrucks „Hilfen“ in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII a. F. auch zuvor möglich. In Betracht kommen alle physischen Hilfsmittel, z. B. Mobilitätshilfen oder barrierefreie Lernmittel.²²⁹ Darüber hinaus kommen aber auch alle anderen Leistungen in Betracht, die im Rahmen der durch § 112 SGB IX vorgegebenen Bedingungen zur Verwirklichung des Ziels der Teilhabe an Bildung geeignet und wirtschaftlich sind, da der Leistungskatalog des § 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX zwar auf Hilfen zur Wahrnehmung (hoch)schulischer Bildungsangebote beschränkt, inhaltlich jedoch offen ausgestaltet ist.²³⁰

5.4.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Wie in Kapitel 5.3 bereits dargelegt, entsprechen die „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ den einstigen „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“, welche sowohl nach Alter als auch nach neuer Rechtslage nachrangig gegenüber den anderen Leistungsgruppen zu gewähren sind²³¹ und dennoch den größten Teil der Eingliederungshilfeleistungen ausmachen²³². Bis zum 31.12.2019 verwies § 54 SGB XII auf den offenen Leistungskatalog zu dieser Leistungsgruppe in Teil 1 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung (§ 55, nähere Erläuterungen zu einigen genannten

²²³ Vgl. BR-Drs. 309/15 (Beschluss), Anlage S. 2.

²²⁴ Vgl. ebd.

²²⁵ Ebd.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Vgl. ebd., Anlage S. 3.

²²⁸ Vgl. BT-Drs. 18/10523, S. 63.

²²⁹ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Bezirksverband Oberbayern: a. a. O., S. 82.

²³⁰ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 107.

²³¹ Vgl. § 102 Abs. 2 SGB IX (zuvor: § 55 Abs. 1 SGB IX).

²³² Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 126.

Leistungen befanden sich in den §§ 56–58). Nun enthalten die §§ 113–116 SGB IX (Kapitel 6 Teil 2 SGB IX) Bestimmungen über die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe. Diese verweisen teils auf die aktuellen Vorschriften zu dieser Leistungsgruppe im Teil 1 SGB IX (§§ 76–84), enthalten aber auch einige abweichende Regelungen von den entsprechenden Vorschriften im Teil 1 SGB IX.

§ 113 Abs. 2 SGB IX nennt verschiedene Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die im Rahmen der Eingliederungshilfe möglich sind. Durch das Wort „insbesondere“ wird deutlich, dass es sich um einen offenen Leistungskatalog handelt. Es können also auch andere Leistungen gewährt werden, welche einem Leistungsberechtigten die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder erleichtert²³³. Die Nummern 1–8 des Katalogs entsprechen den Leistungen, die im Teil 1 des SGB IX zu finden sind, und bestimmen sich gemäß § 113 Abs. 3 SGB IX auch nach den entsprechenden Vorschriften des Teils 1 SGB IX (§§ 77–84). Lediglich die in § 113 Abs. 2 Nr. 9 SGB IX gelisteten Besuchsbeihilfen kommen nur im Rahmen der Eingliederungshilfe in Betracht. Inhaltlich entsprechen die Leistungen überwiegend den auch schon vor dem 01.01.2020 genannten Leistungen dieser Leistungsgruppe. Diese wurden jedoch umstrukturiert, konkretisiert und teilweise ergänzt.

In § 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX sind Leistungen für Wohnraum aufgeführt. Hierzu zählen gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IX Hilfen zur Beschaffung und zum Erhalt von bedarfsgerechtem Wohnraum, zum Umbau und zur behindertengerechten Ausstattung. Diese Leistungen waren inhaltsgleich bereits in § 55 Abs. 2 Nr. 5 der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung des SGB IX beschrieben. Eine inhaltliche Änderung haben die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe insofern nicht zu beachten. Für die Jugendhilfeträger spielen diese Leistungen vermutlich ohnehin kaum eine Rolle, da besondere Wohnraumbedarfe überwiegend für körperlich behinderte Menschen bestehen dürften. Für seelisch behinderte Menschen kann aber z. B. bei Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Assistenz mehr Wohnfläche erforderlich sein. Wie oft solche Assistenzen jedoch für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige geleistet werden, ist fraglich.

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX nennt Assistenzleistungen. Für welche Bereiche Assistenzleistungen unter anderem möglich sind, ist in § 78 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und 4 SGB IX zu finden: für allgemeine Alltagserledigungen, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung, die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen sowie die Versorgung und Betreuung der Kinder

²³³ Vgl. § 90 Abs. 5 und § 113 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

eines Menschen mit Behinderung – einschließlich der Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen der Assistenzkraft. § 78 Abs. 5 SGB IX sieht zudem die Erstattung von Aufwendungen zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit eines behinderten Menschen vor, wobei die Unterstützung vorrangig durch Personen aus dem persönlichen Umfeld wie Familienmitglieder oder Freunde erbracht werden soll und soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erfolgen kann. § 78 Abs. 6 SGB IX nennt schließlich noch Leistungen zur Erreichbarkeit, da es insbesondere für seelisch behinderte Menschen erforderlich sein kann, dass sie auch ohne konkreten Anlass ständig jemanden erreichen können. Die Assistenzleistungen wurden zwar bis zum 31.12.2019 nicht ausdrücklich als in Betracht kommende eingliederungshilferechtliche Leistungen zur Sozialen Teilhabe genannt, konnten jedoch über die bis zum 31.12.2017 geltende Fassung des § 55 Abs. 2 Nr. 6 (Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten) und Nr. 7 (Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben) SGB IX, über § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII (nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und der Teilhabe am Arbeitsleben) bzw. über § 22 EinglHVO (Erstattung von der Begleitperson entstehenden Kosten) bereits gewährt werden.²³⁴ Die Aufnahme in den Leistungskatalog führt damit nicht zu einer Leistungsausweitung, sondern lediglich zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit.²³⁵ Gemäß § 78 Abs. 2 SGB IX gibt es zwei Formen der Assistenz, zwischen denen sich ein Leistungsberechtigter entscheiden kann: Die Assistenzkraft kann Aufgaben vollständig/teilweise übernehmen und einen Leistungsberechtigten im Alltag begleiten oder sie kann den Leistungsberechtigten zur eigenständigen Alltagsbewältigung befähigen. Während für die erstgenannte Form die Assistenzkraft keine spezielle Qualifikation aufweisen muss, ist dies für die zweitgenannte zwingend vorgeschrieben, da in diesem Fall auch eine pädagogische und psychosoziale Fachleistung erbracht werden muss.²³⁶

In § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sind heilpädagogische Leistungen aufgelistet, die nach § 79 Abs. 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht werden, um eine drohende Behinderung abzuwenden, den Verlauf einer Behinderung zu verlangsamen oder die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder abzumildern bzw. die an noch nicht eingeschulte schwerst(mehrfach)behinderte Kinder immer erbracht werden. Dies entspricht der bis zum 31.12.2019 für die (jugendhilferechtliche) Eingliederungshilfe anwendbaren Regelung des § 55 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung. Neu ist, dass die heilpädagogischen Leistungen inhaltlich aufgeführt werden. Gemäß § 79 Abs. 2 SGB IX umfassen sie alle Maßnahmen, die

²³⁴ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Bezirksverband Oberbayern: a. a. O., S. 85 ff.

²³⁵ Vgl. ebd. S. 85 f.

²³⁶ Vgl. ebd., S. 87.

der Entwicklung des Kindes und der Entfaltung seiner Persönlichkeit dienen, inkl. erforderlicher nichtärztlicher therapeutischer, psychologischer, sonderpädagogischer und psychosozialer Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit diese nicht von § 46 Abs. 1 SGB IX (medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit [drohender] Behinderung) umfasst sind. Die Konkretisierung dient der klaren Abgrenzung zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation.²³⁷ Werden heilpädagogische Leistungen gemeinsam mit medizinischen Leistungen der Früherkennung und -förderung oder schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger erbracht, werden sie sowohl nach alter als auch nach neuer Rechtslage (§ 79 Abs. 3 SGB IX, zuvor: § 56 Abs. 2 SGB IX) als Komplexleistung erbracht; die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder sind anzuwenden.²³⁸ Die Änderungen zu den heilpädagogischen Leistungen begrenzen sich daher auf die nun einfachere Abgrenzung zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe haben die heilpädagogischen Leistungen in den meisten Bundesländern aber keine Bedeutung, da der Großteil der Länder von dem Recht nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII Gebrauch gemacht und festgelegt hat, dass Leistungen der Frühförderung für alle Kinder in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfeträger fallen.²³⁹

§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX enthält Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, welche in § 80 SGB IX näher ausgestaltet sind. Die Regelung des § 80 SGB IX entspricht inhaltlich der alten Regelung des § 54 Abs. 3 SGB XII a. F. mit dem Unterschied, dass sich die Leistungen nicht mehr nur auf Minderjährige beziehen und dass die Vorgaben, die eine Pflegeperson einer minderjährigen Person nach § 44 SGB VIII erfüllen muss, nun auch für Pflegepersonen volljähriger Leistungsberechtigter gelten. Jedoch wurden diese Leistungen im Rahmen des offenen Leistungskatalogs auch bisher schon an Erwachsene gewährt, sodass es auch bezüglich der Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie zu keiner tatsächlichen Änderung kam; die Ausdehnung auf Erwachsene dient lediglich der höheren Rechtsicherheit und -klarheit.²⁴⁰

Gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 81 SGB IX kommen als Leistungen zur Sozialen Teilhabe weiterhin Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten wie Fördergruppen, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen, in denen Leistungsberechtigte z. B. zur Vornahme hauswirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur sicheren selbstständigen Bewegung im Verkehr befähigt werden, in Betracht. Diese entspre-

²³⁷ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Bezirksverband Oberbayern: a. a. O., S. 89.

²³⁸ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 264.

²³⁹ Vgl. Grünenwald, Ch.: Reformstufe 3 des BTHG mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2019, S. 457.

²⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 264.

chen Leistungen, die zuvor in § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung und in § 16 EinglHVO verortet waren. Neu ist lediglich, dass nun auch Leistungen in Tagesförderstätten für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte ausdrücklich zum Leistungskatalog zählen.²⁴¹ Jedoch wurde bereits 2010 gerichtlich entschieden, dass solche Leistungen zum Leistungskatalog gehören,²⁴² sodass auch insofern keine Leistungsausweitung erfolgt ist.

§ 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX listet Leistungen zur Förderung der Verständigung auf, welche sich nach § 82 SGB IX bestimmen. Diese Regelung entspricht mit wenigen inhaltlichen Abweichungen und Konkretisierungen der des § 57 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung. Da sich diese Leistungen an Menschen mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen richten, sind sie für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe für ausschließlich seelisch behinderte junge Menschen nicht relevant. Auf ein näheres Eingehen auf diese bzw. die vorgenommenen Änderungen wird daher verzichtet.

§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX führt Leistungen zur Mobilität auf, welche vor dem 01.01.2020 nicht ausdrücklich als (jugendhilferechtliche) Eingliederungshilfeleistungen der Sozialen Teilhabe bestimmt waren, in Teilen befanden sich jedoch entsprechende Regelungen für die Eingliederungshilfe in § 8 EinglHVO. Die Leistungen zur Mobilität richten sich grundsätzlich nach § 83 SGB IX, wobei § 114 SGB IX für Leistungen zur Mobilität im Rahmen der (jugendhilferechtlichen) Eingliederungshilfe von § 83 SGB IX abweichende bzw. zu diesem ergänzend anzuwendende Regelungen trifft. Die Leistungen zur Mobilität werden unterteilt in Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und in Leistungen für ein Kraftfahrzeug,²⁴³ wozu Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, zur Instandhaltung, zur Erlangung der Fahrerlaubnis sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung und die mit dem Kraftfahrzeugbetrieb verbundenen Kosten gehören²⁴⁴ bzw. wozu für minderjährige Leistungsberechtigte nur der wegen der Behinderung erforderliche Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für eine erforderliche Zusatzausstattung gehören²⁴⁵. Die Einschränkung der Leistungen für Minderjährige entspricht nicht bisherigem Recht und bisheriger Praxis, ist aber laut Prof. Dr. Arne von Boetticher aufgrund verfassungskonformer Auslegung – bis auf den Ausschluss der Leistungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis, da diese i. d. R. ohnehin erst mit Volljährigkeit möglich sind – auch nicht anzuwenden.²⁴⁶ Nach § 83 Abs. 3 Satz 2 SGB IX orientiert sich die Bemessung der Leistungen für ein Kraftfahrzeug an der Kraftfahrzeughilfe-

²⁴¹ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 264.

²⁴² Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, 15.04.2010, L 23 SO 277/08, juris, Rn. 38.

²⁴³ Vgl. § 83 Abs. 1 SGB IX.

²⁴⁴ Vgl. § 83 Abs. 3 SGB IX.

²⁴⁵ Vgl. § 83 Abs. 4 SGB IX.

²⁴⁶ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 3 Rn. 319 ff.

Verordnung. Nach § 114 Nr. 2 SGB IX sind für die eingliederungshilferechtlichen Leistungen für ein Kraftfahrzeug die §§ 6 und 8 dieser Verordnung (Bestimmungen über Zuschusshöhen) jedoch nicht anwendbar, da für die (jugendhilferechtliche) Eingliederungshilfe spezielle Regelungen zu Einkommen und Vermögen existieren.²⁴⁷ § 83 Abs. 2 SGB IX nennt die Voraussetzungen, die für die Gewährung von Leistungen zur Mobilität gelten. Zusätzlich zu diesen besteht für die Eingliederungshilfe nach § 114 Nr. 1 SGB IX die Voraussetzung, dass ein Leistungsberechtigter zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein muss. Diese Voraussetzung war vor dem 01.01.2020 nicht ausdrücklich geregelt, wurde aber in § 8 Abs. 1 Satz 2 EinglHVO dadurch verdeutlicht, dass Hilfen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs gewährt werden konnten, wenn Leistungsberechtigte insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind.²⁴⁸ Der Schwerpunkt der Versorgung mit einem Kraftfahrzeug wurde also auf den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gelegt, wobei andere Gründe nicht ausgeschlossen waren, aber mindestens vergleichbar gewichtig sein mussten, also z. B. die Benutzung nicht nur gelegentlich erforderlich sein durfte.²⁴⁹ Insgesamt stellen auch die neuen Vorschriften zu den Leistungen zur Mobilität keine praxisrelevanten Änderungen dar, da die anwendbaren Regelungen dem auch schon geltenden Recht und der umgesetzten Praxis entsprechen.²⁵⁰

Nach § 113 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX i. V. m. § 84 Abs. 1 und 2 SGB IX gehören außerdem Hilfsmittel (insbesondere barrierefreie Computer), die zum Ausgleich einer behinderungsbedingten Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erforderlich sind, einschließlich einer notwendigen Gebrauchsunterweisung und notwendiger Instandhaltungen bzw. Änderungen zum Katalog der Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Rahmen der (jugendhilferechtlichen) Eingliederungshilfe. § 84 Abs. 3 SGB IX stellt klar, dass bei Erforderlichkeit im Einzelfall Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht werden. Nach dem bis 2019 für die (jugendhilferechtliche) Eingliederungshilfe anwendbaren § 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung gehörte die Versorgung mit Hilfsmitteln, die einem Leistungsberechtigten die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und weder zur medizinischen Rehabilitation noch zur Teilhabe am Arbeitsleben dienen, zu dieser Leistungsgruppe. Auch die Möglichkeit der Doppelausstattung sowie dass Instandhaltungen und Änderungen inkludiert sind, war in § 10 Abs. 2 und 3 EinglHVO bereits gere-

²⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286.

²⁴⁸ Vgl. ebd.

²⁴⁹ Vgl. ebd.

²⁵⁰ Vgl. ebd., S. 265 und 285 f.

gelt. Somit bestand die heute geltende Regelung inhaltlich auch schon nach alter Rechtslage, der Wortlaut ist nun nur konkreter.

§ 113 Abs. 2 Nr. 9 SGB IX nennt schließlich Besuchsbeihilfen, welche ausschließlich in Teil 2 SGB IX zu finden und somit spezielle Leistungen der Eingliederungshilfe sind²⁵¹. Die nähere Beschreibung dieser Hilfen befindet sich in § 115 SGB IX. Vor dem 01.01.2020 waren Besuchsbeihilfen in § 54 Abs. 2 SGB XII geregelt. Während diese Vorschrift noch von Beihilfen für gegenseitige Besuche von stationär untergebrachten Leistungsberechtigten und ihren Angehörigen sprach, ist in der neuen Vorschrift von Beihilfen für gegenseitige Besuche von Leistungsberechtigten, für die Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, und ihren Angehörigen die Rede. Diese Umformulierung resultiert aus der in Kapitel 5.2.1 erklärten Aufhebung der Kategorisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen.²⁵² Inhaltlich können Besuchsbeihilfen jedenfalls sowohl nach alter als auch nach neuer Rechtslage erbracht werden, wenn ein Leistungsberechtigter außerhalb seiner Herkunftsfamilie lebt.

Nicht mehr zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe (ehemals zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) gehören, wie in vorangegangenen Kapiteln bereits erläutert, die Leistungen im Zusammenhang mit Bildung. Neu dagegen sind die bereits in Kapitel 5.2.2 erläuterten Regelungen des § 113 Abs. 4 und 5 SGB IX über die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und über die die Durchschnittsmiete eines Einpersonenhaushaltes um mehr als 25 Prozent übersteigenden Wohnkosten, welche durch die Trennung der Fach- und existenzsichernden Leistungen nötig wurden und an dieser Stelle nicht noch einmal thematisiert werden.

Auch neu ab 01.01.2020 ist die Möglichkeit der Erbringung von bestimmten Leistungen dieser Leistungsgruppe als pauschale Geldleistungen. Dies betrifft ausschließlich die in § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB IX genannten Leistungen: die Leistungen zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen der Alltagsbewältigung sowie die Begleitung eines Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Förderung der Verständigung und die Leistungen zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität, das heißt diejenigen Leistungen, für deren Erbringung keine besondere Qualifikation erforderlich ist und die daher zum Beispiel durch Freunde oder Nachbarn erbracht werden können²⁵³. Bei Zustimmung des Leistungsberechtigten erhält dieser für die genannten Leistungen einen pauschalen Geldbetrag.²⁵⁴ Er kann dann selbst jemanden mit der Erbringung der Leistungen beauftragen und dieser Person im Gegenzug etwas Geld geben.²⁵⁵ Diese Mög-

²⁵¹ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Bezirksverband Oberbayern: a. a. O., S. 84.

²⁵² Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286.

²⁵³ Vgl. ebd.

²⁵⁴ Vgl. § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

²⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286.

lichkeit ist ein bedeutender Fortschritt hinsichtlich der selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB IX regeln die zuständigen Eingliederungshilfeträger das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen und zur Leistungserbringung, beispielsweise können sie Regelungen über den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung treffen²⁵⁶. Durch den Verweis des § 35a Abs. 3 SGB IX auf diese Ermächtigung gilt sie auch für die Jugendhilfeträger.²⁵⁷

Weiterhin ist seit 2020 die Möglichkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen durch mehrere Leistungsberechtigte („Pooling“) für folgende in § 116 Abs. 2 SGB IX genannte Leistungen zur Sozialen Teilhabe gesetzlich geregelt, die oft mehrere Leistungsberechtigte zur gleichen Zeit am gleichen Ort benötigen²⁵⁸: Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Beförderungsleistungen im Rahmen der Leistungen zur Mobilität und Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme. Das Poolen kann erfolgen, wenn dies den Leistungsberechtigten nach § 104 SGB IX zumutbar ist und entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungserbringern bestehen.²⁵⁹ Wünschen die Leistungsberechtigten das Poolen, ist dies nach § 116 Abs. 3 SGB IX umzusetzen, soweit auch durch eine gemeinsame Inanspruchnahme die Teilhabeziele erreicht werden können. Da in der Praxis auch schon vor der gesetzlichen Einführung dieser Möglichkeit teilweise Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wurden,²⁶⁰ handelt es sich nicht um eine grundsätzlich neue Option der Leistungserbringung. Jedoch sind die Voraussetzungen, unter denen eine gemeinsame Leistungserbringung gegen den Willen der Leistungsberechtigten erfolgen kann, und auch die Voraussetzungen, unter denen dem Wunsch nach einer gemeinsamen Leistungserbringung entsprochen werden soll, nun klar bzw. überhaupt geregelt.

5.5 Zieldefinition der Eingliederungshilfeleistungen

Bis zum 31.12.2019 befand sich eine allgemeine Zieldefinition der Eingliederungshilfe in § 53 Abs. 3 SGB XII. Diese galt über den Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII ergänzend zu den allgemeinen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII auch für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge

²⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286.

²⁵⁷ Vgl. Grünenwald, Chr.: Reformstufe 3 des BTHG mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2019, S. 458.

²⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286.

²⁵⁹ Vgl. § 116 Abs. 2 Satz 1 SGB IX.

²⁶⁰ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Bezirksverband Oberbayern: a. a. O., S. 95.

Menschen.²⁶¹ Seit 2020 enthält § 90 SGB IX die Aufgaben der Eingliederungshilfe. Entsprechend wurde auch der Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII geändert. Es können zwar keine subjektiv öffentlichen Rechte aus den Zielbestimmungen abgeleitet werden,²⁶² jedoch wäre es theoretisch möglich, Leistungen zu verwehren, wenn die Zielerreichung nicht realisierbar erscheint.²⁶³ Aus diesem Grund werden die Änderungen hinsichtlich der Ziele nun beleuchtet.

Im Vergleich zu § 53 Abs. 3 SGB XII enthält § 90 SGB IX zwei Neuerungen. Zum einen wird die allgemeine Aufgabe der Eingliederungshilfe nicht mehr darin gesehen, der personenbezogenen und defizitorientiert definierten Behinderung entgegenzuwirken, sondern es wird die der Menschenwürde entsprechende Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in den Vordergrund gestellt (§ 90 Abs. 1 SGB IX).²⁶⁴ Damit wird insbesondere den in Art. 3 Buchstabe a) und c) der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Grundsätzen Rechnung getragen, auf die alle Leistungen auszurichten sind: die Achtung der Menschenwürde, der individuellen Autonomie und der Unabhängigkeit sowie die volle und wirksame Teilhabe an inklusiver Gesellschaft.²⁶⁵ Laut Gesetzesbegründung geht mit der Neuformulierung jedoch – nicht ganz nachvollziehbar – keine inhaltliche Änderung einher.²⁶⁶

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass den einzelnen Leistungsgruppen nun jeweils besondere Ziele zugeschrieben sind,²⁶⁷ welche neben den in § 90 Abs. 1 SGB IX genannten Zielen zu beachten sind²⁶⁸. Nach § 90 Abs. 2 SGB IX hat die medizinische Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe die Aufgabe, Beeinträchtigungen nach § 99 SGB IX „abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen“. Diese Regelung entspricht inhaltlich der bisher in § 53 Abs. 3 SGB XII formulierten Aufgabe der Eingliederungshilfe allgemein,²⁶⁹ sodass sich hinsichtlich der Leistungen der medizinischen Rehabilitation keine Einschränkung des Leistungsumfangs im Vergleich zur alten Rechtslage vermuten lässt und die Neuerung, dass nun die Aufgaben für jede Leistungsgruppe einzeln formuliert sind, für diese Leistungsgruppe keine praktische Bedeutung hat. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX ergeben sich die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit ausschließlich (drohender) seelischer Behinderung allein aus § 35a SGB VIII. Daher gilt

²⁶¹ Vgl. Grünenwald, Ch.: Reformstufe 3 des BTHG mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 1, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2019, S. 408.

²⁶² Vgl. ebd.

²⁶³ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V., Bezirksverband Oberbayern: a. a. O., S. 63.

²⁶⁴ Vgl. von Boetticher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 7.

²⁶⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 269 f.

²⁶⁶ Vgl. ebd., S. 270.

²⁶⁷ Vgl. ebd.

²⁶⁸ Vgl. Knoche, Th.: a. a. O., S. 11.

²⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 270.

trotz der Verweisungskette der §§ 35a Abs. 3 SGB VIII, 90 Abs. 2, 99 SGB IX für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe das Ziel, die durch die seelische Störung entstandene oder zu erwartende Teilhabebeeinträchtigung (siehe Kapitel 3.5) abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen bzw. eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.²⁷⁰ Doch auch dies stellt keine Änderung im Vergleich zu der Rechtslage vor dem 01.01.2020 dar. Die in § 90 Abs. 3 und 5 SGB IX formulierten Aufgaben der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechen ebenso dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht,²⁷¹ sodass die Formulierungen der besonderen Aufgaben dieser Leistungsgruppen auch keine Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis nach sich ziehen. Lediglich hinsichtlich der besonderen Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurde die Aufgabe der Eingliederungshilfe erweitert.²⁷² Die besondere Aufgabe besteht nach § 90 Abs. 4 SGB IX darin, Leistungsberechtigten eine den Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schul-, Aus- und Weiterbildung zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Aussage, dass die Bildungsangebote, deren Wahrnehmung mittels der Leistungen zur Teilhabe an Bildung ermöglicht werden sollen, den Fähigkeiten und Leistungen des Leistungsberechtigten entsprechen sollen, widerspricht dem in Kapitel 5.4.3 bereits thematisierten Wegfall der Voraussetzung, dass das Erreichen des (Aus-)Bildungsziels erwartet wird. Letzteres spricht dafür, dass es nur noch auf die Ziele des Leistungsberechtigten und die Zugangsvoraussetzungen des Bildungsträgers ankommt, während auf eine gesonderte Eignungsprüfung seitens des Eingliederungshilfeträgers bzw. Jugendhilfeträgers nun verzichtet wird.²⁷³ Jedoch könnte dann beispielsweise bei einem zulassungsfreien Studiengang nicht mehr im Vorfeld bejaht werden, dass dieses den Fähigkeiten und Leistungen des Leistungsberechtigten entspricht. Da jedoch die Voraussetzung der Erwartung der Zielerreichung bewusst nicht ins neue Recht übernommen wurde, weil sich auch behinderte Menschen für weiterführende (hoch)schulische Angebote entscheiden können sollen, ohne zuvor einen Leistungsnachweis erbringen zu müssen,²⁷⁴ kann vermutet werden, dass die Formulierung des Ziels der Leistungen zur Teilhabe an Bildung versehentlich dem widersprechend formuliert wurde. Letztlich bleibt jedoch abzuwarten, wie mit diesem Konflikt in der Bewilligungspraxis umgegangen wird und ggf. wie die Rechtsprechung darüber entscheidet.

²⁷⁰ Vgl. Grünenwald, Ch.: Reformstufe 3 des BTHG mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2019, S. 452.

²⁷¹ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 270.

²⁷² Vgl. ebd.

²⁷³ Vgl. von Boettcher, A.: a. a. O., § 4 Rn. 109.

²⁷⁴ Vgl. BT-Drs. 18/10523, S. 63.

6 Zusammenfassung der Auswirkungen der Änderungen im Eingliederungshilferecht zum 01.01.2020 für die Kinder- und Jugendhilfe

Die gravierendste Änderung der dritten Reformstufe durch das BTHG, welche auch ein Schwerpunkt der von 2017 bis 2023 stattfindenden Eingliederungshilfe reform insgesamt ist, – der Wechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung und die damit verbundene Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der unterhaltssichernden Leistungen – gilt nicht für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Diese Neuerung ist für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher nur interessant, wenn sie leistender Reha-Träger geworden sind und sich anschließend durch ein entsprechendes Gutachten herausstellt, dass der jeweilige Leistungsberechtigte eine (drohende) geistige Behinderung hat und daher die vorrangige Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt. In diesem Fall hat der Jugendhilfeträger den Eingliederungshilfeträger zu beteiligen und eventuell nach dessen Leistungsgesetz, das heißt nach Teil 2 SGB IX, Leistungen zu erbringen,²⁷⁵ wobei – nur wenn es sich um einen 18 bis 20 Jahre alten Leistungsberechtigten handelt, der nicht vom § 134 Abs. 4 SGB IX umfasst ist – die Trennung der Fach- und der unterhaltssichernden Leistungen zu beachten ist. In der Praxis wird es jedoch häufig vorkommen, dass der leistende und die beteiligten Träger sowie der Leistungsberechtigte Einvernehmen darüber herstellen, dass die Leistungserbringung auch gesichert ist, wenn die jeweils zuständigen Träger die Leistungen erbringen und daher diese anstatt des leistenden Trägers entscheiden werden.²⁷⁶ Die Auswirkungen dieser Änderung werden für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher insgesamt als gering eingeschätzt.

Auch die Neudefinition der Leistungsgruppen hat an sich keine Auswirkungen auf die Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Jedoch gibt es innerhalb der einzelnen Leistungsgruppen einige Neuerungen, die für die Bewilligungspraxis relevant sind. Diese sind allerdings deutlich geringer, als sich durch die vielen neuen Formulierungen zunächst vermuten lässt.

So existieren beispielsweise die Vorschriften zur Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nahezu abweichungsfrei weiter. Auch die nach alter Rechtslage benannten möglichen Leistungen dieser Leistungsgruppe sind ohne inhaltliche Änderungen in den neuen Regelungen zu finden. Jedoch können nun im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzlich Gruppenfunktionstrainings, Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie eine Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten während einer Rehabilitationsmaßnahme über-

²⁷⁵ Vgl. VG Hannover, 24.01.2018, 3 B 35/18, juris, Rn. 7.

²⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 235.

nommen werden. Im Übrigen haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich neue Paragraphen bei der Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation anzuwenden. Jedoch haben die ausgeführten Aspekte kaum praktische Bedeutung für die Jugendhilfeträger, da nach § 10 Abs. 1 SGB VIII die Leistungen der Sozialversicherungen vorrangig gegenüber der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind (und nach § 91 Abs. 1 und 2 SGB IX auch vorrangig gegenüber der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX) und in den meisten Fällen für die Leistungen der medizinischen Rehabilitation die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkasse vorliegt. Lediglich wenn Leistungen erbracht werden sollen, die über die Krankenkasse nicht abrechenbar sind, kommt die Zuständigkeit der Jugendhilfeträger in Betracht.²⁷⁷

Hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der (jugendhilferechtlichen) Eingliederungshilfe, die sich, wie in Kapitel 5.4.2 verdeutlicht, nur an Erwerbsunfähige (Personen, die nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten können²⁷⁸) richten, erfolgten zum 01.01.2020 keine Änderungen, die Auswirkungen auf die möglichen Leistungen haben. Solche Änderungen traten in dieser Leistungsgruppe bereits zum 01.01.2018 in Kraft. Seit 2020 haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher lediglich einen neuen Paragraphen zu beachten. Außerdem erfahren sie keine Unsicherheit mehr bezüglich Vorschriften, die zwar existieren, aber keine praktische Bedeutung haben. Die Auswirkungen der Reformstufe 3 des BTHG auf die Kinder- und Jugendhilfe sind hinsichtlich dieser Leistungsgruppe daher minimal.

Bezüglich der Leistungen, die die Wahrnehmung von Bildungsangeboten unterstützen, ist zum 01.01.2020 im Gegensatz zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben neben einem neuen Paragraphen eine bedeutende inhaltliche Änderung zu beachten: Es können nun auch Hilfen zur (hoch)schulischen beruflichen Weiterbildung gewährt werden, also z. B. Hilfen zur Wahrnehmung einer Meisterfortbildung, eines Bachelorstudiums nach einer Berufsausbildung oder eines Masterstudiums nach einem Bachelorstudium. Diese Leistungsausweitung kann für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer höheren Fallzahl an zu bearbeitenden Anträgen führen. Außerdem gibt es für die Hilfen zur Weiterbildung Voraussetzungen, die für die Hilfen zur Schul- oder Ausbildung nicht gelten und von den Jugendhilfeträgern nun zu prüfen sind. Mit den weiteren Änderungen in dieser Leistungsgruppe gehen keine Leistungsausweitungen oder -eingrenzungen einher. Die Rechtsgrundlagen wurden größtenteils lediglich an die auch schon vor dem 01.01.2020 geltende Rechtsprechung und die Bewilligungspraxis angepasst und konkretisiert, weshalb nun mehr Rechtssicherheit und -klarheit für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe herrscht. Eine Änderung führt je-

²⁷⁷ Vgl. Meysen, Th.; von Boetticher, A. in: Meysen, Th.; Münder, J.; Trenczek, Th.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 72.

²⁷⁸ Vgl. § 8 Abs. 1 SGB II im Umkehrschluss.

doch in Kombination mit einer Neuerung in der Definition der Ziele der Eingliederungshilfe gerade zu Rechtsunsicherheit. Die neue Rechtslage ist widersprüchlich hinsichtlich dessen, ob vor der Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung geprüft werden muss, ob das Bildungsangebot, für welches Unterstützungshilfen beantragt sind, in Bezug auf die Fähigkeiten des Leistungsberechtigten für diesen geeignet ist. Besonders positiv hervorzuheben ist dagegen die eingeführte Regelung über die gemeinsame Erbringung von Leistungen der Anleitung und Begleitung in einer Schule oder Hochschule an mehrere Leistungsberechtigte („Pools von Leistungen“). Aufgrund einer fehlenden Regelung wurde dieses Poolen bundesweit sehr unterschiedlich angewandt.²⁷⁹ Da die rechtlichen Voraussetzungen hierzu nun klar geregelt sind, wird die Bewilligungspraxis nun sicherlich einheitlicher und alle Beteiligten profitieren von Rechtssicherheit. Allerdings ist auch bei dieser Leistungsgruppe anzumerken, dass die Jugendhilfeträger (und auch die Eingliederungshilfeträger) nur nachrangig gegenüber anderen Leistungsträgern zuständig sind. Wie bereits verdeutlicht, handelt es sich bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung nicht um die Bildungsangebote selbst, sondern um unterstützende Maßnahmen. Daher ist hinsichtlich der Schulbildung außerdem zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit angehören, in die ausschließliche Zuständigkeit der Schule fallen.²⁸⁰ Zu diesem Kernbereich zählen „die Vorgabe und Vermittlung der Lehrinhalte, somit der Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung wie auch die Bewertung der Schülerleistungen“²⁸¹. Nur für Maßnahmen außerhalb des Kernbereichs ist der Vorrang des Förderauftrags der Schule vor den Leistungen zur Teilhabe an Bildung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt, das heißt, der Jugendhilfeträger muss in diesem Bereich tätig werden, wenn die Schule nicht leistet.²⁸² Dies ist in der Praxis jedoch häufig der Fall,²⁸³ sodass vor allem die Neuregelung hinsichtlich der gemeinsamen Inanspruchnahme von Schulassistenzen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchaus eine große Bedeutung hat.

Hinsichtlich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe kann zusammenfassend gesagt werden, dass der offene Leistungskatalog dieser Leistungsgruppe „um bisher unbekannte Leistungstatbestände ergänzt, teilweise konkretisiert [und] neu strukturiert“²⁸⁴ wurde, ohne dass seit dem 01.01.2020 die Gewährung von Leistungen möglich ist, die vorher nicht möglich waren oder Leistungen nicht mehr gewährt werden können, ob-

²⁷⁹ Vgl. BR-Drs. 309/15 (Beschluss), Anlage S. 2.

²⁸⁰ Vgl. BSG, 09.12.2016, B 8 SO 8/15 R, juris, Rn. 22.

²⁸¹ Ebd., Rn. 25.

²⁸² Vgl. Kepert, J. in: Kepert, J.; Kunkel, P.-Ch.; Pattar, A.: a. a. O., § 10 Rn. 35.

²⁸³ Vgl. ebd.

²⁸⁴ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 267.

wohl dies vorher möglich war²⁸⁵. Die neuen von den Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeträgern zu beachtenden Vorschriften zu den Leistungen dieser Leistungsgruppe bieten jedoch weniger Raum für unterschiedliche Auslegungen und sollen eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung bewirken.²⁸⁶ Da auch die gemeinsame Erbringung von Leistungen in der Praxis teilweise schon zuvor erfolgte, begrenzen sich die inhaltlichen Neuerungen in dieser Leistungsgruppe neben den Änderungen zur Erhöhung der Rechtsklarheit auf die Einführung der pauschalen Geldleistung. Vor dem Hintergrund, dass für diese Leistungsgruppe i. d. R. keine vorrangigen anderen Reha-Träger vor den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausschließlich seelisch behinderte junge Menschen bzw. vor den Trägern der Eingliederungshilfe für andere behinderte Menschen existieren,²⁸⁷ machen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe zwar den größten Anteil der Eingliederungshilfeleistungen aus, die Auswirkungen der zum 01.01.2020 eingetretenen Änderungen sind dagegen jedoch sehr überschaubar.

Auch die Neubestimmung der Ziele der Eingliederungshilfe hat bis auf den bereits angesprochenen, durch die Zieldefinition ausgelösten Widerspruch hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung keine Auswirkungen für die öffentliche Jugendhilfe.

²⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 261.

²⁸⁶ Vgl. ebd., S. 285.

²⁸⁷ Vgl. ebd., S. 267.

7 Fazit

Die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe war und ist „einer der komplexesten Leistungsansprüche des SGB VIII“²⁸⁸. Bereits das Prüfen der Leistungsvoraussetzungen, aber auch die mögliche Rolle als leistender Reha-Träger stellen für die Jugendhilfeträger große Herausforderungen dar.²⁸⁹ Doch auch die möglichen Leistungen, welche durch die Reformstufe 3 des BTHG neu geregelt wurden, waren und bleiben schwer zu erfassen. Bis 2019 waren bezüglich der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfeleistungen durch entsprechende Verweise in § 35a SGB VIII verschiedene Vorschriften im SGB XII zu beachten, welche wiederum auf Vorschriften im Teil 1 SGB IX verwiesen. Außerdem waren weitere davon nicht abweichende Regelungen im Teil 1 SGB IX zu beachten. Seit 2020 verweist § 35a SGB VIII als Folgeänderung zu dem Umzug der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in Teil 2 SGB IX hinsichtlich der Leistungen auf Vorschriften im Teil 2 SGB IX. Doch auch diese enthalten vielzählige Verweise in Teil 1 SGB IX sowie einige von den Vorschriften im Teil 1 SGB IX abweichende Regelungen, wobei grundsätzlich alle Vorschriften über die Leistungen im Teil 1 SGB IX anzuwenden sind, wenn für die Jugendhilfeträger nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Vereinfachung hinsichtlich der Gestaltung des Leistungskatalogs ging mit der Reformstufe 3 des BTHG also keineswegs einher. Sie brachte jedoch einige inhaltliche Änderungen bezüglich der Leistungen mit sich, die überwiegend positiv zu bewerten sind. Es kam zu wenigen Leistungsausweitungen und der Einführung einer neuen möglichen Form zur Gewährung von bestimmten Leistungen (pauschale Geldleistung). Zudem bewirkten zahlreiche Konkretisierungen und Ergänzungen zuvor ungeschriebener Leistungstatbestände, die im Rahmen offener Leistungskataloge gewährt wurden, deutlich mehr Rechtsicherheit und Rechtsklarheit. Da nun für mehrere Leistungsgruppen konkrete Vorschriften über das Poolen von Leistungen bestehen, kann die Vermutung angestellt werden, dass dies nun häufiger praktiziert wird und sich daraus eine Kostenersparnis für die Jugendhilfeträger ergeben wird. Die Leistungsausweitungen können hingegen das Gegenteil sowie mehr Arbeitsaufwand bewirken. Ein umfassender Umbruch der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ging mit der Reformstufe 3 des BTHG jedoch nicht einher. Die Auswirkungen auf die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe können daher als mäßig eingestuft werden. Inwieweit die nicht in dieser Bachelorarbeit behandelten neuen Vorschriften im Teil 2 SGB IX, welche nicht für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gelten, aber für die Jugendhilfeträger als leistender Reha-Träger relevant sein können, bedeutende Änderungen enthalten, kann nicht eingeschätzt werden.

²⁸⁸ Vgl. Grünenwald, Ch.; Rössel, M.: a. a. O., S. 602.

²⁸⁹ Vgl. ebd.

Kernsätze

1. Der zum 01.01.2020 stattgefundenen Wechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung sowie die damit verbundene Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen für Leistungsberechtigte, die in einer besonderen Wohnform leben, und damit die wesentlichsten Änderungen im Eingliederungshilferecht durch die Reformstufe 3 des BTHG gelten nicht für die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.
2. Noch immer ist der Katalog der möglichen Leistungen im Rahmen der (jugendhilferechtlichen) Eingliederungshilfe schwer zu erfassen, dennoch besteht seit 01.01.2020 aufgrund einer Vielzahl an Konkretisierungen, der ausdrücklichen Aufnahme zuvor ungeschriebener Leistungstatbestände in den Leistungskatalog und der Aufhebung bedeutungsloser Vorschriften insgesamt eine größere Rechtssicherheit und -klarheit für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der in Betracht kommenden Eingliederungshilfeleistungen.
3. Alle Leistungen, die vor dem 01.01.2020 als Eingliederungshilfe von den Jugendämtern erbracht werden konnten, können es weiterhin; zu diesen sind einige hinzugekommen.
4. Gewisse Leistungen zur Sozialen Teilhabe können von den Jugendhilfeträgern seit 01.01.2020 als pauschale Geldleistungen erbracht werden.
5. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe ist die Möglichkeit der gemeinsamen Erbringung von Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte („Pools von Leistungen“) seit 01.01.2020 gesetzlich geregelt, weshalb dieses Instrument nun von allen Jugendämtern einheitlich und rechtssicher angewandt werden kann.
6. Die zum 01.01.2020 in Kraft getretene Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe an Bildung widerspricht dem Wegfall der Voraussetzung, dass das Erreichen des Ziels eines Bildungsangebots, dessen Wahrnehmung durch die Eingliederungshilfe unterstützt werden soll, durch den Leistungsträger erwartet wird und führt damit zu einer zuvor nicht bestandenen Unklarheit für die Kinder- und Jugendhilfe.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: ICD-10, Kapitel 5	VII
Anhang 2: Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters	VIII
Anhang 3: Verfahren nach § 14 SGB IX.....	IX

Anhang 1: ICD-10, Kapitel 5²⁹⁰

Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen (F00–F09)

- F00–F03 Demenz
- F00.-* Demenz bei Alzheimer-Krankheit
- F01.- Vaskuläre Demenz
- F02.-* Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheiten
- F03 Nicht näher bezeichnete Demenz
- F04 Organisches amnestisches Syndrom, nicht durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen bedingt
- F05.- Delir, nicht durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen bedingt
- F06.- Andere psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit
- F07.- Persönlichkeits- und Verhaltensstörung aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns

Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F10–F19)

- F10.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol
- F11.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Opioid
- F12.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide
- F13.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Sedativa oder Hypnotika
- F14.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Kokain
- F15.- Psychische und Verhaltensstörungen durch andere Stimulanzien, einschließlich Koffein
- F16.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Halluzinogene
- F17.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Tabak
- F18.- Psychische und Verhaltensstörungen durch flüchtige Lösungsmittel
- F19:ENDF19.- Psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen
- F1x.- Klinische Zustandsbilder durch psychotrope Substanzen nach ICD-10

Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (F20–F29)

- F20.- Schizophrenie
- F21 Schizotype Störung
- F22.- Anhaltende wahnhaftige Störungen
- F23.- Akute vorübergehende psychotische Störungen
- F24 Induzierte wahnhaftige Störung
- F25.- Schizoaffective Störungen

Affektive Störungen (F30–F39)

- F30.- Manische Episode
- F31.- Bipolare affektive Störung
- F32.- Depressive Episode
- F33.- Rezidivierende depressive Störung
- F34.- Anhaltende affektive Störungen

Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (F40–F48)

- F40.- Phobische Störungen
- F41.- Andere Angststörungen
- F42.- Zwangsstörung
- F43.- Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen
- F44.- Dissoziative Störungen (Konversionsstörungen)
- F45.- Somatoforme Störungen
- F48.- Andere neurotische Störungen

Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (F50–F59)

- F50.- Essstörungen
- F51.- Nichtorganische Schlafstörungen
- F52.- Sexuelle Funktionsstörungen, nicht verursacht durch eine organische Störung oder Krankheit
- F53.- Psychische oder Verhaltensstörungen im Wochenbett, anderenorts nicht klassifiziert
- F54 Psychologische Faktoren oder Verhaltensfaktoren bei anderenorts klassifizierten Krankheiten
- F55.- Schädlicher Gebrauch von nichtabhängigkeitserzeugenden Substanzen

Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60–F69)

- F60.- Spezifische Persönlichkeitsstörungen
- F61 Kombinierte und andere Persönlichkeitsstörungen
- F62.- Andauernde Persönlichkeitsänderungen, nicht Folge einer Schädigung oder Krankheit des Gehirns
- F63.- Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle
- F64.- Störungen der Geschlechtsidentität
- F65.- Störungen der Sexualpräferenz
- F66.- Psychische und Verhaltensstörungen in Verbindung mit der sexuellen Entwicklung und Orientierung
- F68.- Andere Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (bei Erwachsenen)

Intelligenzstörung (Intelligenzminderung) (F70–F79)

- F70.- Leichte Intelligenzminderung
- F71.- Mittelgradige Intelligenzminderung
- F72.- Schwere Intelligenzminderung
- F73.- Schwerste Intelligenzminderung
- F74.- Dissoziierte Intelligenz

Entwicklungsstörungen (F80–F89)

- F80.- Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache
- F81.- Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten
- F82.- Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen
- F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen
- F84.- Tief greifende Entwicklungsstörungen

Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F90–F98)

- F90.- Hyperkinetische Störungen
- F91.- Störungen des Sozialverhaltens
- F92 kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen
- F93.- Emotionale Störungen des Kindesalters
- F94.- Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
- F95.- Ticstörungen
- F98.- Andere Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

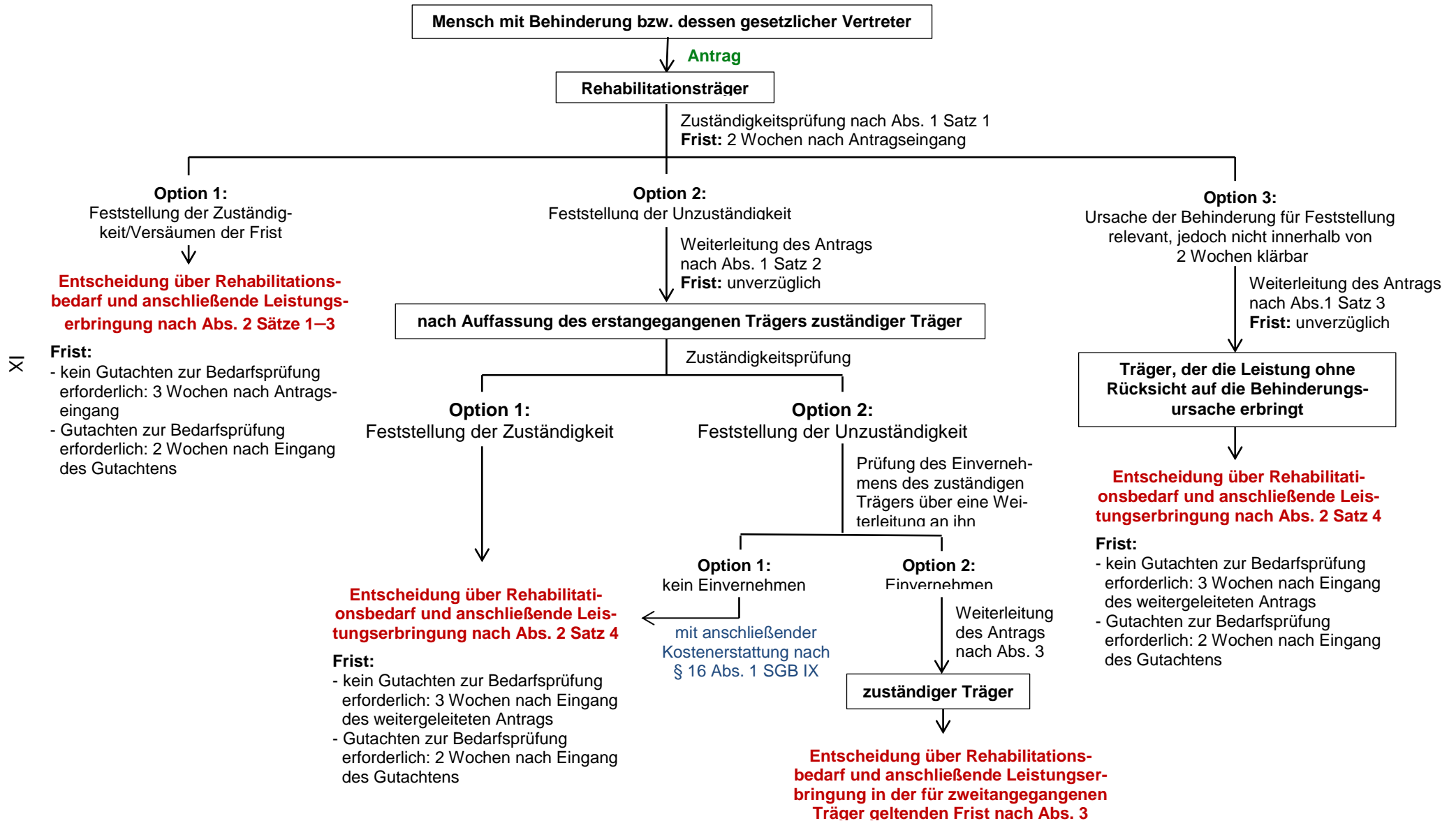
²⁹⁰ Disse, S.: ICD 10 kompakt - Heilpraktiker für Psychotherapie, 2015, S. XII ff.

Anhang 2: Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters²⁹¹

- Achse I: klinisch-psychiatrische Diagnose (Kapitel 5 ICD-10 F) (Ausnahme Entwicklungsstörungen/Intelligenzminderung)
- Achse II: umschriebene Entwicklungsstörungen (F80, F81, F82, F 83) (F84: auf Achse Eins)
- Achse III: Intelligenzniveau
- Achse IV: körperliche Symptomatik (bzw. andere als psychiatrische Krankheiten aus ICD-10)
- Achse V: assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände
- Achse VI: Globalbeurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus/Einschätzung des globalen Schweregrades der psychosozialen Beeinträchtigung nach Pervasivität, Chronizität und Intensität

²⁹¹ Fromm, F. in: Möller, W.: a. a. O., § 35a SGB VIII Rn. 43.

Anhang 3: Verfahren nach § 14 SGB IX



Literaturverzeichnis

Dahm, Sabine; Kestel, Oliver: Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf das Verfahren bei Antrag gemäß § 35a SGB VIII. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht- und Jugendhilfe*. Nr. 5, Jg. 14 (2019), S. 168–173

Disse, Sybille: *ICD 10 kompakt - Heilpraktiker für Psychotherapie*. 1. Aufl. München: Urban & Fischer/Elsevier, 2015

Grünenwald, Christoph: Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 1. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*. Nr. 11, Jg. 14 (2019), S. 406–408

Grünenwald, Christoph: Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*. Nr. 12, Jg. 14 (2019), S. 45–458

Grünenwald, Christoph; Rössel, Max: Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII auf Stand der Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes. *Das Jugendamt*. Nr. 12, Jg. 92 (2019), S. 598–602

Holm, Karl-Heinz; Schellhorn, Helmut; Schellhorn, Walter; Schneider, Peter (Hg.): *Kommentar zum Sozialgesetzbuch XII*. 19. Aufl. Köln: Luchterhand Verlag, 2015

Kepert, Jan; Kunkel, Peter-Christian; Pattar, Andreas Kurt (Hg.): *Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlag, 2018

Knoche, Thomas: *Bundesteilhabegesetz Reformstufe 3: Neue Eingliederungshilfe*. 1. Aufl. Regensburg: Walhalla Fachverlag, 2019

Kunkel, Julia; Kunkel, Peter-Christian: Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe? *ZFSH SGB: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis*. Nr. 4 Jg. 56 (2017) S. 194–203

Kunkel, Peter-Christian: Das Verfahren zur Gewährung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII. *Das Jugendamt*. Nr. 1, Jg. 80 (2007), S. 17–23

Kunkel, Peter-Christian: *Jugendhilferecht: Systematische Darstellung für Studium und Praxis*. 9. völlig neu bearbeitete Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlag, 2018

Leyendecker, Christoph: *Motorische Behinderungen: Grundlagen, Zusammenhänge und Förderungsmöglichkeiten*. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, 2005

Meysen, Thomas; Münder, Johannes; Trenczek, Thomas: *Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder und Jugendhilfe*. 8., vollständig überarbeitete Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlag, 2019

Möller, Winfried (Hg.): *Praxiskommentar: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*. 2. aktualisierte Aufl. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2017

Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Bezirksverband Oberbayern:
BTHG-Umsetzung – Eingliederungshilfe im SGB IX: Ein Praxishandbuch.
1. Aufl. Regensburg: Walhalla Fachverlag, 2019

von Boetticher, Arne: *Das neue Teilhaberecht.* 2., durchgesehene Aufl. Baden-
Baden: Nomos Verlag, 2020

Wiesner, Reinhard (Hg.): *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar.* 5., überarbei-
tete Aufl. München: C.H. Beck, 2015

Internetquellenverzeichnis

Arbeitsgruppe Personenzentrierung: *Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.* Berlin, 2018, verfügbar unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/empfehlung-ag-personenzentrierung.pdf> [Zugriff am: 15.03.2020]

BMAS: *Bundesteilhabegesetz – Inhalte und Ziele des Gesetzes.* verfügbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/Gesetz_BTHG/Gesetz_node.html [Zugriff am: 15.03.2020]

BMAS: *Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes.* verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-soll-wann-in-kraft-treten.html> [Zugriff am: 14.03.2020]

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen: *Werkstatt für behinderte Menschen.* 2018, verfügbar unter: <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Werkstatt-fuer-behinderte-Menschen--WfbM-/77c336i/index.html> [Zugriff am: 14.03.2020]

CDU, CSU und SPD: *Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: 18. Legislaturperiode.* 2013, verfügbar unter: <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> [Zugriff am: 14.03.2020]

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: *Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz: Die Reformstufen des BTHG: Inkrafttreten der Änderungen.* verfügbar unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/reformstufen/> [Zugriff am: 15. 03.2020]

GETECO GmbH: *Umsetzung des BTHG: Die vier Reformstufen: Was tritt wann in Kraft.* verfügbar unter: https://geteco.de/umsetzung-des-bthg-die-vier-reformstufen____.php [Zugriff am: 15.03.2020]

Hellmann, Ulrich; Schumacher, Norbert: *Eingliederungshilfe.* 2007, verfügbar unter: http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1960er/downloads/60Hellmann.pdf [Zugriff am 12.03.2020]

Krol, Beate: *Behinderungen: Inklusion.* 2019, verfügbar unter: <https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/behinderungen/inklusion/index.html> [Zugriff am 12.03.2020]

Landesjugendamt Rheinland, Landesjugendamt Westfalen: *§ 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung: Eine Arbeitshilfe für Jugendämter: Teil I: Verfahren. 1. Fassung.* 2019, verfügbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeits-hilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/eingliederungshilfe_35a_sgb_viii/Arbeitshilfe__35a-Verfahren-1.Fassung.pdf [Zugriff am: 14.03.2020]

Statistisches Bundesamt: *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – 2018*. 2019, verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/erzieherische-hilfe-5225112187004.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am: 12.03.2020]

WHO-Regionalbüro Europa: *Definition des Begriffs „geistige Behinderung“*. verfügbar unter: <http://www.euro.who.int/de/health-topics/noncommunicable-diseases/mental-health/news/news/2010/15/childrens-right-to-family-life/definition-intellectual-disability> [Zugriff am: 13.03.2020]

Verzeichnis über sonstige Quellen

Bundesrat: *Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen.* Drucksache 309/15 (Beschluss) vom 16.10.2015

Deutscher Bundestag: *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss): a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/9522, 18/9954, 18/10102 Nr. 16 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/10014 – Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten, c) zu dem Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/9672 – Mit dem Bundesteilhabegesetz volle Teilhabe ermöglichen.* Drucksache 18/10523 vom 30.11.2019

Deutscher Bundestag: *Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG).* Drucksache 18/9522 vom 05.09.2016

Deutscher Bundestag: *Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG).* Drucksache 11/5948 vom 01.12.1989

Deutscher Bundestag: *Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland – Zehnter Kinder- und Jugendbericht – mit der Stellungnahme der Bundesregierung.* Drucksache 13/11368 vom 25.08.1998

Rechtsprechungsverzeichnis

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof,

Urteil vom 05.06.2007, Az.: 12 BV 05.218, juris

Bundessozialgericht,

Urteil vom 09.12.2016, Az.: B 8 SO 8/15 R, juris

Bundessozialgericht,

Urteil vom 06.12.2018, Az.: B 8 SO 7/17 R, juris

Bundesverwaltungsgericht,

Urteil vom 18.10.2012, Az.: 5 C 21/11, juris

Bundesverwaltungsgericht,

Urteil vom 26.11.1998, Az.: 5 C 38/97, juris

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg,

Urteil vom 15.04.2010, Az.: L 23 SO 277/08, juris

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Beschluss vom 22.12.2015, Az.: 12 B 1289/15, juris

Thüringer Oberverwaltungsgericht,

Urteil vom 19.01.2017, Az.: 3 KO 656/16, juris

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Urteil vom 05.03.2008, Az.: 19 K 1659/07, juris

Verwaltungsgericht Hannover,

Beschluss vom 24.01.2018, Az.: 3 B 35/18, juris

Rechtsquellenverzeichnis

- Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung** (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 7.12.2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes v. 14.12.2019 (BGBl. I S. 2789)
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen** (Bundesteilhabegesetz – BTHG) v. 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes v. 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** (GG) v. 23.5.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546)
- Landesjugendhilfegesetz** (LJHG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 4.9.2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 11.5.2019 (SächsGVBl. S. 358)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –** (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –** (SGB III) v. 24.03.1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 13.3.2020 (BGBl. I S. 493)
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil –** (SGB I) v. 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung –** (SGB V) v. 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 1b des Gesetzes v. 04.03.2020 (BGBl. I S. 437)
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –** (SGB IX) v. 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 14.12.2019 (BGBl. I S. 2789)
- Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –** (SGB IV) i. d. F. der Bekanntmachung v. 12.11.2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I 363), zuletzt geändert durch Art. 7a des Gesetzes v. 14.12.2019 (BGBl. I S. 2789)
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –** (SGB X) i. d. F. der Bekanntmachung v. 18.1.2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 4.3.2020 (BGBl. I S. 437)
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –** (SGB II) i. d. F. der Bekanntmachung v. 13.5.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz v. 14.12.2019 (BGBl. I S. 2789)

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) v. 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes v. 14.12.2019 (BGBl. I S. 2789)

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) v. 13.12.2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420)

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung v. 1.2.1975 (BGBl. I S. 433), aufgehoben durch Art. 26 des Gesetzes v. 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)

Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV) v. 28.9.1987 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)

Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) v. 24.6.2003 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)

Werkstättenverordnung (WVO) v. 13.8.1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "L. Donn" with a stylized flourish at the end.

Meißen, 25.03.2020

Unterschrift